

Dokumentennummer: 06 / 2018
Veröffentlichungsdatum: 30.08.2018

FMA-Rundschreiben

zur Eignungsprüfung von
Geschäftsleitern,
Aufsichtsratsmitgliedern
und Inhabern von
Schlüsselfunktionen

(Fit & Proper – Rundschreiben)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	4
A.	GEGENSTAND	4
B.	RECHTSGRUNDLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.	BWG.....	4
2.	EBA-LEITLINIEN	6
C.	NORMADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH	6
II.	ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	9
A.	ÜBERBLICK.....	9
B.	ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT, AUFRICHTIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT	10
1.	VORBEMERKUNG	10
2.	AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE	11
3.	GEORDNETE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE UND ZUVERLÄSSIGKEIT	12
4.	UNVOREINGENOMMENHEIT	13
5.	COOLING-OFF PERIODE FÜR (EHMALIGE) GESCHÄFTSLEITER	15
6.	ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT	16
7.	BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT.....	16
C.	ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG DER GESCHÄFTSLEITER	18
1.	ÜBERBLICK.....	18
2.	FACHLICHE EIGNUNG	18
3.	ERFORDERLICHE LEITUNGSERFAHRUNG	21
4.	ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN	22
D.	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN AUFSICHTSRATSVORSITZENDE	24
1.	ÜBERBLICK.....	24
2.	FACHLICHE EIGNUNG	24
3.	ERFORDERLICHE ERFAHRUNG	26
4.	ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN	26
E.	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN EINFACHE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER.....	27
1.	ÜBERBLICK.....	27
2.	FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG	28
3.	AUSSCHÜSSE	30
4.	NACHWEIS UND ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN	30
5.	ARBEITNEHMERVERTRETER IN AUFSICHTSORGANEN	32
F.	KOLLEKTIVE EIGNUNG	33
1.	ALLGEMEIN.....	33
2.	ÜBERPRÜFUNG DER KOLLEKTIVEN EIGNUNG DURCH INSTITUTE	34
G.	UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IM AUFSICHTSRAT	35
1.	ÜBERBLICK.....	35
2.	UNABHÄNGIGKEITSKRITERIEN	36
3.	UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IN DEN AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSEN	39
H.	AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	40
1.	QUALITATIVE BEURTEILUNG	40
2.	MANDATSBEGRENZUNGEN	41
3.	PRIVILEGIEN.....	42
4.	BESTANDSCHUTZ FÜR ALTMANDATE	46
5.	GENEHMIGUNG EINES ZUSÄTZLICHEN AUFSICHTSRATSMANDATS	46
6.	HAUPTBERUFLICHE BESCHÄFTIGUNG DER GESCHÄFTSLEITER	47
7.	ÜBERPRÜFUNG DER AUSREICHENDEN ZEITLICHEN VERFÜGBARKEIT.....	47
III.	ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN	49
IV.	ANFORDERUNGEN AN LEITER INTERNER KONTROLLFUNKTIONEN	50

A.	ÜBERBLICK	50
1.	FORMALE ERFORDERNISSE	50
2.	BEURTEILUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG	51
3.	ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG	51
4.	AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT	51
5.	ÜBERPRÜFUNG UND BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT	52
B.	LEITER DER RISIKOMANAGEMENTABTEILUNG	52
1.	ÜBERBLICK.....	52
2.	FACHLICHE EIGNUNG	53
C.	LEITER DER COMPLIANCE-FUNKTION	53
1.	ÜBERBLICK.....	53
2.	FACHLICHE EIGNUNG	54
D.	LEITER DER INTERNEN REVISION	54
1.	FACHLICHE EIGNUNG	54
2.	AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT	55
V.	EINFÜHRUNG, REGELMÄßIGE SCHULUNG UND WEITERBILDUNG	56
VI.	BANKENINTERNE FIT & PROPER BEURTEILUNG UND RICHTLINIEN.....	58
A.	ALLGEMEIN	58
B.	NOMINIERUNGSAUSSCHUSS	60
C.	OFFENLEGUNG	61
VII.	ANZEIGEPFLICHT	63
	ANHANG 1 – ERFORDERLICHE UNTERLAGEN.....	65

I. EINLEITUNG

A. GEGENSTAND

- (1) Dieses Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll als Orientierungshilfe zur **Beurteilung der Eignung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen**¹ in Kreditinstituten dienen und gibt die Rechtsansicht der FMA zu den relevanten Bestimmungen wieder.
- (2) Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.²

B. RECHTSGRUNDLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN

1. BWG

- (3) In den §§ 5 Abs. 1 Z 6 – 13, § 28a und § 30 Abs. 7a BWG werden neben allgemeinen Voraussetzungen **persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung** und des Aufsichtsrates von Kreditinstituten³, Finanzholdinggesellschaften⁴ und gemischten Finanzholdinggesellschaften⁵ statuiert. Diese Anforderungen umfassen u.a. die **persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** (insbesondere Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), **Unabhängigkeit**, die **fachliche Eignung** (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion **erforderliche Erfahrung** (im

¹ Vgl. Kapitel III.

² Gemäß § 69 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idgF hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschlossenen Leitlinien (Guidelines), Empfehlungen (Recommendations), Standards und anderen Maßnahmen anzuwenden; daher wird das **BWG** durch die FMA **im Sinne der Publikationen der EBA ausgelegt**. Sollten sich diese Publikationen in der Zukunft inhaltlich ändern bzw. ergänzt werden, könnte sich auch die Auslegung des BWG durch die FMA ändern. ³ Im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG.

³ Im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG.

⁴ Im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“).

⁵ Im Sinne des Art. 2 Abs. 15 RL 2002/87/EG bzw. § 2 Z 15 des Bundesgesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG), BGBl. I Nr. 70/2004 idgF.

Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen), **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit** sowie **die kollektive Eignung des jeweiligen Organs**.

- (4) **Bestimmte Aufsichtsratsmitglieder** (konkret die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4, des Vergütungsausschusses gemäß § 39c Abs. 3 und des Risikoausschusses gemäß § 39d Abs. 3 BWG) haben zudem über die für ihren konkreten Aufgabenbereich **erforderlichen Detailkenntnisse** und Erfahrungen zu verfügen.
- (5) Fachlich-praxisbezogene Anforderungen stellt das BWG zudem an Mitarbeiter der internen Revision⁶, der Risikomanagementabteilung sowie der Compliance-Funktion⁷ von Kreditinstituten⁸.
- (6) Die Vollziehung der **§§ 5 Abs. 1 Z 6 – 13, § 28a, § 30 Abs. 7a, § 39 Abs. 5 und 6 und § 42 BWG fällt gemäß § 77d BWG** nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als deren Ausübung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) **nicht der Europäischen Zentralbank (EZB) vorbehalten** ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e SSM-VO, der die Zuständigkeitsbereiche der EZB auflistet, wird insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die für die Geschäftsführung der Kreditinstitute verantwortlichen Personen angeführt. Des Weiteren umfasst die Zuständigkeit der EZB auch die Eignungsprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.⁹ In Verbindung mit Art. 6 SSM-VO ergibt sich somit eine **direkte Zuständigkeit der EZB** für die **Eignungsbeurteilungen von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen** von „**bedeutenden Instituten**“ iSd SSM-VO. Die EZB hat gemäß Artikel 4 Abs. 3 SSM-VO **einschlägiges Unionsrecht anzuwenden**. Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in **nationales Recht umgesetzt werden, wendet sie** Letzteres an.¹⁰ Dies bedeutet, dass die **EZB** die

⁶ **Mitarbeiter der internen Revision von Kapitalanlagegesellschaften** haben gemäß § 16 Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011 idgF über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Investmentfondswesen zu verfügen; siehe auch FMA Mindeststandards für die interne Revision vom 18.02.2005 (FMA-MS-IR).

⁷ Vgl. § 39 Abs. 6 BWG.

⁸ Betreffend den Anforderungen an die Compliance-Funktion gemäß DelVO (EU) 2017/565 iVm WAG 2018 wird auf das Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (in der Folge Organisationsrundschreiben WAG 2018) verwiesen.

⁹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/letterstobanks/shared/pdf/2017/Letter_to_SI_Entry_point_information_letter.pdf.

¹⁰ Die EZB ist jedoch **nicht an die Verwaltungspraxis nationaler Behörden** und somit auch **nicht an dieses Rundschreiben gebunden**. Zur Verwaltungspraxis der EZB sei auf den EZB Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit verwiesen (https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.fap_guide_201705_rev_201805.de.pdf).

Fit & Proper Bestimmungen des **BWG** in ihrem **Zuständigkeitsbereich direkt anwendet**.

2. EBA-LEITLINIEN

- (7) Die von EBA und ESMA veröffentlichten „**Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion**“ (EBA/GL/2017/12, „F&P-GL“) legen Mindestanforderungen für die individuelle und kollektive Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung, zeitlichen Verfügbarkeit, Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder sowie Inhabern von sogenannten „Schlüsselfunktionen“) in Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften fest, und zwar sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht (Eignungskriterien und Beurteilungsprozess). Die F&P-GL richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 30.06.2018 anwendbar.¹¹ Weitergehende Anforderungen an die interne Governance von Kreditinstituten enthalten zudem die von der EBA erlassenen „**Leitlinien zur internen Governance**“ (EBA/GL/2017/11, „IG-GL“), die ebenfalls seit dem 30.06.2018 anwendbar sind.
- (8) Gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um den von der EBA erlassenen Leitlinien nachzukommen.

C. NORMADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH

- (9) Die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 13 BWG gelten für **Geschäftsleiter**; die Anforderungen nach § 28a Abs. 1 und 3 BWG richten sich an **Aufsichtsratsvorsitzende** und jene nach § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG an **alle Aufsichtsratsmitglieder** (bzw. Mitglieder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) von **Kreditinstituten**.

¹¹ Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 („EBA-VO“) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der **europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren** Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck **hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien**, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen **anzuwenden**. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Anpassung ist die Umsetzung der Besetzungsanforderungen an die Nominierungsausschüsse (unabhängige Mitglieder) nicht möglich. Somit erfolgte seitens der FMA eine um diesen Punkt eingeschränkte Compliance-Erklärung an die EBA.

- (10) Gemäß § 30 Abs. 7a BWG gelten die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG – unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation – entsprechend auch für **Geschäftsleiter** und **Aufsichtsratsmitglieder** von **(gemischten) Finanzholdinggesellschaften**.
- (11) Das BWG statuiert zudem persönliche Anforderungen an die **Leiter von Kontrollfunktionen**. § 42 Abs. 1 und 2 BWG adressiert Leiter der internen Revision, § 39 Abs. 5 und 6 BWG legt die Vorgaben für die Leiter des Risikomanagements und der BWG-Compliance-Funktion¹² fest.
- (12) Gemäß § 6 Abs. 2 Z 13 InvFG 2011 sind die in § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9 bis 14 BWG geregelten Voraussetzungen auch von Geschäftsleitern einer Kapitalanlagegesellschaft zu erfüllen; nach § 10 Abs. 6 InvFG 2011 gelten die in § 28a BWG normierten Anforderungen auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates von **Kapitalanlagegesellschaften**.¹³
- (13) Die F&P-GL erfassen sämtliche **Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion** (in der Diktion des BWG: „Geschäftsleiter“ und „Aufsichtsratsmitglieder“) sowie alle **Inhaber von Schlüsselfunktionen**¹⁴. Insbesondere umfasst die F&P-GL die Überprüfung der Leiter der internen Kontrollfunktionen (Risikomanagementabteilung, interne Revision, BWG-Compliance-Funktion¹⁵); sie ist auf **Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften** und **gemischte Finanzholdinggesellschaften** anwendbar. Der Anwendungsbereich der F&P-GL bezieht sich dabei nicht nur auf die Eignung der betreffenden Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern **auf laufender Basis**, weshalb eine erneute Eignungsüberprüfung und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein können.

¹² Die Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 BWG wird BWG-Compliance-Funktion genannt. Zur deutlichen Abgrenzung wird die Compliance-Funktion gem. WAG im Rundschreiben als WAG-Compliance-Funktion bezeichnet.

¹³ Zu beachten ist, dass für Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 iVm BWG, welche zugleich über eine Zulassung gemäß OGAW-RL verfügen, und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß ImmoInvFG iVm BWG, welche zugleich über eine Zulassung gemäß AIFM-RL verfügen, überdies Leitlinien und Auslegungen von ESMA vorrangig einschlägig sind.

¹⁴ z.B. Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Hauptverantwortliche für die internen Kontrollfunktionen (wie insbesondere der internen Revision oder des Risikocontrollings bzw. der Risikomanagementabteilung, Leiter der beiden Compliance-Funktionen, Geldwäschebeauftragter) sowie Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen im Sinne des § 18 BWG und gruppenangehöriger Tochterunternehmen usw.; siehe die weiterführende Information unter Rz 126 ff; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

¹⁵ Hinsichtlich des Leiters der WAG-Compliance-Funktion siehe Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen der DeIVO (EU) 2017/565 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision („WAG-Organisationsrundschreiben 2018“).

- (14) Die F&P-GL sowie die mit diesen in Zusammenhang stehenden IG-GL sind von den Instituten **sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenbasis** und unter Beachtung der **Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation** entsprechend auch von Finanzholdinggesellschaften sowie gemischten Finanzholdinggesellschaften anwendbar, sofern die beiden letztgenannten **Teil einer Kreditinstitutsgruppe** im Sinne des § 30 BWG sind.
- (15) Dieses Rundschreiben richtet sich daher an **alle Kreditinstitute** im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 9 BWG genannten¹⁶, sowie an **Finanzholdinggesellschaften** im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR und an **gemischte Finanzholdinggesellschaften** im Sinne des § 2 Z 15 FKG. Es wendet sich auch an österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG).
- (16) Des Weiteren richtet sich das Rundschreiben auch an alle Abbaueinheiten iSd § 2 Z 56 BaSAG und § 2 GSA sowie Abbaugesellschaften iSd § 162 BaSAG, da § 84 Abs. 2 BaSAG und § 3 Abs. 4 GSA auf die Bestimmungen §§ 5, 28a und 42 Abs. 1 bis 5 BWG verweisen. **Abbaugesellschaften** und **Abbaueinheiten** iSd BaSAG und des GSA sind jedoch lediglich berechtigt, Bank- und Leasinggeschäfte zu betreiben, sofern die Erbringung dieser Geschäfte dem Portfolioabbau dient. BWG und andere bankaufsichtliche Gesetze sind daher nur in **deutlich eingeschränktem Umfang** auf sie anwendbar. Die im Rundschreiben genannte Anforderung an Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und den Leiter der internen Revision sind bei solchen Gesellschaften und Einheiten daher unter Berücksichtigung des eingeschränkten Tätigkeitsumfangs und der reduzierten Anwendbarkeit der Bankaufsichtsgesetze zu lesen.
- (17) Im Sinne einer einheitlichen Terminologie werden im Folgenden die Begriffe **„Geschäftsleiter“** und **„Aufsichtsratsmitglied“** stellvertretend für sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion, der Begriff **„Aufsichtsrat“** für das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan sowie der Oberbegriff **„Institut“** für Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Rz 15 verwendet; im Falle von Abweichungen wird gesondert darauf hingewiesen.¹⁷

¹⁶ Das Rundschreiben richtet sich an Fördergesellschaften iSd § 3 Abs. 1 Z 11 BWG hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 Z 6 bis 13 BWG normierten Anforderungen an die Geschäftsleiter.

¹⁷ Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die **genderkonforme Schreibweise** verzichtet; die männliche Form schließt sonach die weibliche mit ein.

II. ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

A. ÜBERBLICK

- (18) Um die Gesamtverantwortung in der Geschäftsleitung bzw. die Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, ist es unumgänglich, dass **jedes Mitglied** der **Geschäftsleitung** wie auch des **Aufsichtsrates** eines beaufsichtigten Instituts – unter Berücksichtigung der **Zuständigkeiten der betreffenden Person** – über **ausreichende Kenntnisse** hinsichtlich der für das jeweilige Institut geltenden aufsichtsbehördlichen Regelungen verfügt. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates verfügen sowohl **individuell** als auch **im Kollektiv** über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen („*Fitness*“), die der **Art**, dem **Umfang** und der **Komplexität der Geschäfte** sowie der **Risikostruktur** des Instituts **angemessen** sind.
- (19) **Fachliche Qualifikation** (insbesondere theoretische Kenntnisse) und **nötige Erfahrung** der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte werden von der FMA nach einer ersten Einschätzung anhand des vorgelegten Lebenslaufes und allfälliger weiterer Unterlagen (wie Aus- und Fortbildungsnachweise) in der Regel im Rahmen einer persönlichen „**Anhörung**“, dem (fachlich-praxisbezogenen) „**Fit&Proper - Test**“, beurteilt.
- (20) Neben der fachlichen Eignung verfügen Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder über die **notwendige persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** („*Propriety*“). Dies ist nicht der Fall, wenn **persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung** die Annahme rechtfertigen, dass diese die **sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung** des Leitungs- bzw. Aufsichtsmandats **beeinträchtigen** können. Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, können derartige Umstände darstellen. Davon zu unterscheiden ist die **Unabhängigkeit**, die von einer **bestimmten Anzahl** an Aufsichtsratsmitgliedern erwartet wird, und sich nach im Gesetz normierten Kriterien bestimmt.
- (21) Die FMA überprüft sowohl die **persönliche Zuverlässigkeit als auch die Unabhängigkeit** von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates in erster

- Linie anhand **vorgelegter Unterlagen** (u.a. Strafregisterbescheinigung, Lebenslauf, eidesstattliche Erklärung).
- (22) Eine sorgfältige und ordnungsgemäße Geschäftsführung setzt, ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben, eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des bestellten Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates (oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) voraus. Als Grundregel gilt dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden. Dabei berücksichtigen Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts. Diese Anforderungen gelten für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder sämtlicher Kreditinstitute.¹⁸
- (23) Überprüft wird die **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit primär** anhand einer **qualifizierten Selbsteinschätzung** einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung der betreffenden Person**, dass ausreichend zeitliche Ressourcen für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion vorliegen.
- (24) Über die in Rz 22 und 23 beschriebene **qualitative Prüfung** hinaus, erfolgt auch eine **quantitative Prüfung** anhand der in § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG normierten **numerischen Mandatsgrenzen** für Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten „**von erheblicher Bedeutung**“.¹⁹

B. ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT, AUFRICHTIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

1. VORBEMERKUNG

- (25) Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts müssen sämtliche Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen jederzeit persönlich zuverlässig,

¹⁸ Der, bei Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG (siehe Rz 102) einzurichtende, **Nominierungsausschuss** hat bei der Besetzung freier Stellen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat unter anderem auch den mit der Aufgabe **verbundenen Zeitaufwand anzugeben** (§ 29 Z 3 BWG).

¹⁹ Siehe diesbezüglich die weiterführende Information unter Rz 102 ff.

aufrichtig und unvoreingenommen sein. Die FMA misst **die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** („*Propriety*“)²⁰ von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und (sonstigen) Aufsichtsratsmitgliedern **stets am selben**, im Folgenden ausgeführten **Maßstab**.

2. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

- (26) Zunächst stehen **gewerberechtliche Ausschließungsgründe** der Funktion eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds entgegen: § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG iVm § 13 GewO 1994 betreffen insbesondere **Verurteilungen** wegen betrügerischer Krida, der Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen einer grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Verurteilungen wegen der genannten Straftaten schließen eine Geschäftsleiter- bzw. Aufsichtsratsstätigkeit aus. Die persönlichen Voraussetzungen sind auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn dem (potenziellen) Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied die **Gewerbeberechtigung** nach § 13 Abs. 6 iVm § 87 GewO (d.h. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen) **entzogen** oder aufgrund eines Gerichtsurteils für verlustig erklärt wurde.
- (27) Ferner darf **kein Insolvenzverfahren** über das Vermögen des Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein. Die Verwirklichung eines damit **vergleichbaren Tatbestands im Ausland** gilt ebenfalls als Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG).

²⁰ Für die persönlichen Anforderungen an **Inhaber von Schlüsselfunktionen** siehe die Ausführungen unter Rz 122 ff.

3. GEORDNETE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE UND ZUVERLÄSSIGKEIT

- (28) Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder müssen über **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** verfügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer für den Betrieb der Bankgeschäfte bzw. für die Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen **persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** ergeben (§ 5 Abs. 1 Z 7, § 28a Abs. 3 Z 2 BWG bzw. § 28a Abs. 5 Z 2 BWG; vgl. auch Kapitel 8 F&P-GL). Auf diesem Weg sollen die im Hinblick auf das auszuübende Bankgeschäft erforderliche **finanzielle Solidität, wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Integrität** gewährleistet werden.
- (29) **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** fehlen – neben den bereits in § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 und § 28a Abs. 5 Z 1 BWG genannten Fällen – jedenfalls bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder im Falle der Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte (siehe auch Kapitel 8 der F&P-GL).
- (30) Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit begründen, können insbesondere nach der Natur des Bankgeschäftes Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder im persönlichen Vermögensbereich des Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds sein (z.B. Verurteilungen wegen anderer als bereits von § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG erfasster strafbarer Handlungen bzw. Unterlassungen; anhängige Strafverfahren, Verwaltungsstrafen – insbesondere wegen Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – Abgabendelikte, aber etwa auch zivilrechtliche Haftungen; siehe zudem Rz 77 ff F&P-GL). Darüber hinaus können auch sonstige abgeschlossene oder gegenwärtige Ermittlungen oder Maßnahmen, die von der FMA oder EZB, sonstigen Aufsichtsbehörden oder Berufsverbänden aufgrund der Unterlassung der Einhaltung von relevanten Vorschriften (insbesondere regulatorischer Vorgaben im Bereich Bank-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungswesen) verhängt wurden, eine solche Tatsache darstellen. Erfasst sind sämtliche Sachverhalte, welche, wenngleich sie die vorgenannten Tatbestände nicht erfüllen, dennoch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Besonderheiten des Bankgeschäfts begründen; dazu gehören insbesondere Sachverhalte, die das Vertrauen in die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte, die besondere Sorgfaltspflicht und Risikobegrenzung nach § 39 BWG respektive §§ 29 und 30 InvFG 2011, das Vertrauen

in die Funktionsfähigkeit im volkswirtschaftlichen Interesse sowie die Beachtung der Rechtsordnung als Rechtsgut schlechthin erschüttern.²¹

- (31) Nach den **F&P-GL** gilt weiters ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates als unzuverlässig, wenn sein **persönliches oder geschäftliches Verhalten** Anlass zu Zweifel an seiner Fähigkeit gibt, das Kreditinstitut umsichtig und solide zu führen. Dies umfasst den bisherigen Geschäftserfolg und wird anhand bisherigem Nachkommen von Verbindlichkeiten, des finanziellen und geschäftlichen Erfolges eines Unternehmens, das unter Leitung, wesentlichem Einfluss, wesentlicher Beteiligung oder im Eigentum des Mitgliedes steht oder stand, beurteilt. Dabei sind insbesondere Insolvenz- oder Reorganisationsverfahren zu berücksichtigen sowie große Investitionen, Risikopositionen und Kredite, sofern sie eine Auswirkung auf die Solidität des Unternehmens haben können.

4. UNVOREINGENOMMENHEIT

- (32) Jeder Geschäftsleiter und jedes Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein unvoreingenommen zu handeln, das heißt bei der Erfüllung der jeweiligen Funktion eine vernünftige, objektive und unabhängige Beurteilung vorzunehmen und eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten zu treffen. Dies spiegelt sich einerseits in den Verhaltensfähigkeiten des Mitglieds, andererseits in der Freiheit von Interessenkonflikten wider.
- (33) Daher ist es notwendig, dass das **jeweilige Mitglied die notwendigen persönlichen Eigenschaften** aufweist, um vorgeschlagene Entscheidungen **eigenständig** und **unabhängig** zu bewerten und **kritisch zu hinterfragen** sowie geeignete Fragen an die Geschäftsleiter zu stellen und die Fähigkeit zu besitzen, sich einem „**Gruppendenken**“ widersetzen zu können (siehe zudem Rz 83 F&P-GL). Dabei wird besonders das **frühere und aktuelle Verhalten** des jeweiligen Mitglieds berücksichtigt. Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, können Umstände darstellen, die **Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und/oder am unvoreingenommenen Handeln** der betreffenden Person von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut begründen. Das **Vorliegen eines**

²¹ Weitere **Beispiele** für Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können, finden sich in den Gesetzesmaterialien zu § 5 BWG (siehe ErläutRV 641 BlgNR XXI. GP 75 f).

Interessenkonfliktes, die **geeigneten Maßnahmen zum Umgang**²² mit diesem sowie die **Auswirkung** auf die Unvoreingenommenheit des jeweiligen Mitgliedes und damit die Wesentlichkeit des Interessenkonfliktes, ist im **Einzelfall zu überprüfen**. Alle **tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte** sind innerhalb des Organs zu **kommunizieren**, zu **dokumentieren** und **ordnungsgemäß zu behandeln** (eine Diskussion sowie Entscheidung hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen muss erfolgen) sowie der **FMA**, inklusive (Milderungs-)Maßnahmen, **zur Kenntnis zu bringen**.

(34) In folgenden Fällen ist in aller Regel von einem potenziellen Interessenkonflikt auszugehen (vgl. Rz 84 F&P-GL)²³:

- wirtschaftliche Interessen (zB Anteile, sonstige Eigentumsrechte, Mitgliedschaften, Beteiligungen und sonstige wirtschaftliche Interessen an Kunden des Instituts; Immaterialgüterrechte; Darlehen an ein dem Mitglied nahestehendes²⁴ Unternehmen);²⁵
- persönliche oder berufliche Beziehungen zu Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen;
- persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Mitarbeitern des Instituts oder Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis;²⁶
- sonstige aktuelle und frühere Anstellungen innerhalb der letzten fünf Jahre;²⁶
- persönliche oder berufliche Beziehungen zu externen Beteiligten (z.B. Beratern, Dienstleistern, etc.);
- Anteile, Beteiligungen, Mitgliedschaften oder Eigentumsrechte an einem Unternehmen, das mit dem Institut in einem Interessenkonflikt steht;
- politischer Einfluss oder politische Beziehungen.

²² Gemäß Kapitel 12 der IG-GL haben Institute Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten für Mitarbeiter zu implementieren. Darin sind neben den potenziellen Situationen und Konstellationen auch geeignete Verfahren, Maßnahmen, Dokumentationspflichten und Verantwortlichkeiten für die Bestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten festzulegen.

²³ Hierbei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung, die nicht abschließend ist. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht, ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

²⁴ Ein Unternehmen steht dem Mitglied nahe, wenn es in dessen wirtschaftlichem Eigentum oder in dem einer in § 28 Abs. 1 Z 5 BWG genannten Person steht.

²⁵ Ein die Unvoreingenommenheit beeinträchtigender Interessenkonflikt kann insbesondere vorliegen, wenn ein Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglied – oder ein Unternehmen, für das die betreffende Person tätig oder an dem diese beteiligt ist – **ausfallgefährdeter Kreditnehmer** des zu leitenden bzw. zu überwachenden Instituts ist. Als ausfallsgefährdet gilt ein Kreditnehmer dann, wenn Hinweise darauf bestehen (siehe Art 178 Abs. 3 CRR), dass er seine Verbindlichkeiten ohne Rückgriff auf Sicherheiten nicht begleichen wird. Ebenfalls ist die Unvoreingenommenheit in Zweifel zu ziehen, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates, ein naher Angehöriger eines Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen solcher Art oder Größe zu dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut unterhält, dass sich aus diesen eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Institut ergeben kann. Davon unbeschadet kann bei der Prüfung, ob die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (etwa eines Amtes in einem anderen Leitungs- oder Aufsichtsorgan) einen die Unvoreingenommenheit des Geschäftsleiters/Aufsichtsratsmitglieds beeinträchtigenden Interessenkonflikt darstellt, ein etwaiges **Konzern- bzw. Verbundinteresse** berücksichtigt werden (so stellt bei Mutter-Tochter-Beziehungen zwischen Instituten die Ausübung einer Aufsichtstätigkeit in Tochterunternehmen durch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Mutterunternehmens regelmäßig keinen unzulässigen Interessenkonflikt dar).

²⁶ Eine Ausnahme besteht für Arbeitnehmervertreter gemäß § 110 ArbVG im Aufsichtsrat.

- (35) Marktübliche (nicht bevorrechtigte), besicherte und ordnungsgemäß bediente persönliche Kredite (z.B. Hypothekarkredit) sowie sonstige marktübliche, ordnungsgemäß bediente, persönliche (besicherte oder unbesicherte) Kredite bis zu einem Wert von € 200.000-, sowie Beteiligungen bzw sonstige Investments bis zu 1% lösen in aller Regel keinen wesentlichen Interessenskonflikt aus. Diese Vermutung erstreckt sich auch auf Bankgeschäfte des täglichen Lebens zu marktüblichen Bedingungen. Eine Kommunikation an die FMA kann auch dann unterbleiben, wenn ein Organgeschäft im Sinne des § 28 BWG während der Bestelldauer (und somit nach der Bestelldauer) abgeschlossen wird und alle Vorgaben des § 28 BWG eingehalten wurden.

5. COOLING-OFF PERIODE FÜR (EHMALIGE) GESCHÄFTSLEITER

- (36) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch einen „**fliegenden Wechsel**“ des **Geschäftsleiters in den Aufsichtsratsvorsitz** wird in § 28a Abs. 1 BWG eine Cooling-Off Periode vorgesehen. Ehemalige Geschäftsleiter können vor Ablauf von **zwei** Jahren nach Beendigung ihrer Funktion als Geschäftsleiter **nicht** eine Tätigkeit als **Vorsitzender** des Aufsichtsrates innerhalb desselben Unternehmens, in dem sie zuvor als Geschäftsleiter tätig waren, aufnehmen. Erfasst sind **sämtliche frühere Geschäftsleiter**, nicht etwa nur der ehemalige Vorstandsvorsitzende.
- (37) Die materielle Intention der Cooling-off-Regelungen bezieht sich auf die **Tätigkeit** als **Vorsitzender** des Aufsichtsrates und richtet sich daher auch an deren Stellvertreter, zumal diese – im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden – die(selbe) Tätigkeit wie jene ausüben haben. Für die **Vorsitzfunktion** im **Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss** des Aufsichtsrates sieht das Gesetz ebenfalls Cooling-off Perioden vor, um **potenziellen Interessenkonflikten** vorzubeugen: § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3 und § 63a Abs. 4 BWG **normieren zeitlich befristete Bestellungshindernisse** für den Ausschussvorsitzenden.²⁷

²⁷ Deren Stellvertreter können ihre Funktion nur eingeschränkt wahrnehmen, sofern sie einem zeitlichen Bestellungshindernis unterliegen.

6. ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

- (38) In die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des (potenziellen) Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds bezieht das Institut ebenso wie die FMA **jede relevante zugängliche Information**(squelle) ein (vgl. Anhang III Kapitel 4 F&P-GL):
- In erster Linie werden **Strafregisterauszüge** oder **einschlägige Verwaltungsakte** berücksichtigt, wobei **kumulative Effekte** von mehreren kleineren Gesetzesverstößen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – wesentliche Folgen haben können;
 - weiters finden **laufende oder frühere Ermittlungsverfahren** staatlicher (Aufsichts- bzw. Regulierungs-)Behörden, welche die zum Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied bestellte Person betreffen, besondere Berücksichtigung;
 - ferner werden **Auskünfte von Kreditschutzverbänden**, aber auch Aufzeichnungen und Wahrnehmungen über die **bisherige Kooperation mit der Aufsicht** (Transparenz) etc. in die Beurteilung einbezogen;
 - Verfahren zu Bewilligung, Rücknahme, Widerruf, Aberkennung oder sonstige Beendigung der Erlaubnis zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung oder sonstigen Berufszulassung sowie zu Mitgliedschaften eines Berufsverbandes;
 - Verlust eines Arbeitsplatzes oder eines wesentlichen Treuhandchaftsverhältnisses (oder einer Position mit einer gleichwertigen Vertrauensüberlassung);
 - bisherige Ergebnisse von Eignungsprüfungen der FMA, EZB oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden sowie von Behörden, denen die Bankenaufsicht nicht obliegt;
 - im Sinne einer Gesamtbetrachtung werden schließlich auch **(mildernde) Begleitumstände**, Rehabilitierungsmaßnahmen bzw. das auf eine schädliche Tat an den Tag gelegte Verhalten der betreffenden Person sowie der seit der Tat vergangene Zeitraum im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit gewürdigt.

7. BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

- (39) Das jeweilige **Institut** sowie (subsidiär) die zum Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates **bestellte Person** trifft eine **Kooperationspflicht** an der Feststellung der personenbezogenen Voraussetzungen. Dabei verhalten sich Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder der FMA gegenüber **aufrichtig, transparent und offen** und machen relevante Informationen proaktiv zugänglich.
- (40) Der Geschäftsleiter bzw. das Aufsichtsratsmitglied legt daher, wenn Zweifel an seiner finanziellen Solidität und/oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit (von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut) bestehen, seine persönlichen finanziellen Verhältnisse der FMA gegenüber offen, um den Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse erbringen zu können.

- (41) Ferner **bestätigt** der Geschäftsleiter bzw. das Aufsichtsratsmitglied seine **Integrität** und Unvoreingenommenheit, v.a. die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne einer Verantwortung zur Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion anhand einer eidesstattlichen Erklärung.²⁸ Bei Berichten aus der Vergangenheit bzw. begründeten Anhaltspunkten im Zusammenhang mit früheren Geschäftsvorfällen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds verursachen, sind besonders **hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** der betreffenden Person zu stellen.
- (42) Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder überprüfen die **Richtigkeit der übermittelten Informationen** und geben dem Institut jegliche **Änderungen**, welche die Erfüllung der persönlichen Anforderungen beeinträchtigen könnten, bekannt. Das Institut bestätigt der FMA gegenüber, dass die übermittelten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind (vgl. §§ 28a Abs. 4, 73 Abs. 1 Z 2, 3 und 8 BWG).

²⁸ Bei **ausländischen** Geschäftsleitern/Aufsichtsratsmitgliedern ist zudem eine **Bestätigung der Bankenaufsicht des Heimatlandes bzw. (subsidiär) eines anderen Staates**, in dem die betreffende Person bereits innerhalb des Finanzsektors tätig ist oder war, darüber erforderlich, dass keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzender eines Kreditinstituts vorliegen (vgl. §§ 5 Abs. 1 Z 9 bzw. 28a Abs. 3 Z 4 BWG).

C. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG DER GESCHÄFTSLEITER

1. ÜBERBLICK

(43) Geschäftsleiter müssen auf Grund ihrer Vorbildung **fachlich geeignet** sein und die für den Betrieb des Instituts **erforderlichen Erfahrungen** haben, insbesondere um in der Lage zu sein, basierend auf einer **fundierten und sachkundigen Grundlage**, aktiv an der Geschäftstätigkeit eines Instituts teilzunehmen und Entscheidungen treffen zu können (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG respektive § 6 Abs. 2 Z 10 InvFG 2011; vgl. auch Kapitel 6 F&P-GL und Rz 29 IG-GL). Fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, dass die betreffende Person in ausreichendem Maße über **theoretische und praktische Kenntnisse** in den beantragten Bankgeschäften (einschließlich jener, die gemäß Legalkonzession erbracht werden dürfen) sowie über ausreichende **Leitungserfahrung** verfügt; die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstituts ist anzunehmen, wenn eine zumindest **dreijährige** leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird – eine dreijährige bloß sporadisch ausgeübte Tätigkeit genügt nicht.

2. FACHLICHE EIGNUNG

(44) Während die **banktheoretischen Kenntnisse** auf den Gebieten Finanzierung, Rechnungswesen und -legung, Abschlussprüfung sowie **Aufsichtsrecht** durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung facheinschlägiger externer oder (sektor)interner Aus- und Fortbildungen bzw. Schulungen angeeignet und (mittels Zeugnissen, Diplomen, Besuchsbestätigungen etc.) nachgewiesen werden können, setzen die **bankpraktischen Kenntnisse** unter Berücksichtigung der beantragten Bankgeschäfte einschlägige berufliche Erfahrung voraus (siehe Kapitel 6 F&P-GL).

(45) Die **theoretischen Kenntnisse** eines Geschäftsleiters müssen im Hinblick auf Art und Größe des jeweiligen Instituts sowie im Hinblick auf die beabsichtigten Geschäfte **angemessen** sein; dabei ist zu beachten, dass gerade Tätigkeiten in (wenn auch nur lokal tätigen) Sonderkreditinstituten regelmäßig **spezifische Kenntnisse** verlangen (siehe z.B. § 6 Abs. 2 Z 10 und 12 InvFG 2011). Ungeachtet dessen setzt auch die **Geschäftsleitung eines Sonderkreditinstituts** Kenntnis der zentralen

Aufsichtsgesetze, insbesondere der CRR (sofern und soweit sie auf das jeweilige Institut anwendbar ist), des BWG (vgl. nur § 10 Abs. 6 InvFG 2011), des BaSAG²⁹, des BSpG³⁰, des InvFG 2011, des ImmoInvFG³¹, des BMSVG³² und gegebenenfalls des BörseG 2018³³ und des WAG 2018³⁴ sowie der relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts voraus.

- (46) Eine etwaige „Ressortverteilung“ innerhalb des Leitungsorgans ist bei der Eignungsbeurteilung grundsätzlich zwar zu berücksichtigen; die anderen Geschäftsleiter werden dadurch allerdings nicht von ihrer (aufgrund der Gesamtverantwortung bestehenden) Mitverantwortung entbunden. Jeder Geschäftsleiter muss daher zumindest über (rechtliche und wirtschaftliche) **Grundkenntnisse** in Bezug auf alle Bereiche des Instituts verfügen.

In jedem Fall setzt die **fachliche Eignung** eines Geschäftsleiters das **Beherrschen** („Kennen und Können“) **der folgenden Rechtsmaterien** voraus:

- **zentrale Bestimmungen des BWG** (im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Ordnungsnormen, Liquidität, Gesellschaftsrecht, Organe, Gruppenbetrachtung, Bestimmungen zum Bankgeheimnis, Sorgfaltspflichten, zum Risikomanagement, zur internen Revision und zur Einlagensicherung);
- **zentrale Bestimmungen des FM-GwG**³⁵;
- **zentrale Bestimmungen des WiEReG**³⁶;
- **zentrale Bestimmungen des ESAEG**³⁷;

²⁹ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idgF.

³⁰ Bundesgesetz über die Beaufsichtigung und den Betrieb von Bausparkassen (Bausparkassengesetz – BSpG) BGBl. I Nr. 532/1993 idgF.

³¹ Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG) BGBl. I Nr. 80/2003 idgF.

³² Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF.

³³ Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 idgF.

³⁴ Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 idgF.

³⁵ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016 idgF.

³⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF.

³⁷ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 idgF.

- **zentrale Bestimmungen des VZKG³⁸** (soweit dieses auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar ist);
- **zentrale Bestimmungen des ZaDiG 2018³⁹** (soweit dieses auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar ist);
- **zentrale Bestimmungen der CRR** (im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Liquidität, Verschuldung und Offenlegung) und der relevanten **Delegierten Verordnungen** der Kommission zur Ergänzung der CRR⁴⁰;
- zentrale Bestimmungen des **BaSAG**;
- zentrale Bestimmungen des jeweiligen Sondergesetzes soweit sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind (bspw. BSpG, InvFG 2011, ImmoInvFG oder BMSVG);
- zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. der **DeIVO (EU) 2017/565** und der VO (EU) Nr. 600/2014 (**MiFIR**) (abhängig von Geschäftsmodell und im Verhältnis zum Tätigkeitsumfang);
- **weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts** (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL bzw. EBA-GL⁴¹, BTS⁴²) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- die wesentlichen Inhalte der **FMA-Verordnungen**, der **FMA-Rundschreiben** und der **FMA-Mindeststandards** sowie der FMA-Leitfäden in den genannten Bereichen
- **Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts**; sowie
- Kenntnis der **Satzung** des Instituts und der **Geschäftsordnungen** der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien.

(47) In Rz 66 der F&P-GL findet sich eine **demonstrative Aufzählung jener Bereiche**, die bei der Beurteilung der fachlichen Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans

³⁸ Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG), BGBl. I Nr. 35/2016 idgF.

³⁹ Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018 idgF.

⁴⁰ Z.B. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 idgF („DelCRR-Eigenmittel“) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 idgF. („DelCRR-Kreditrisiko“).

⁴¹ Da gemäß Art. 8 der EBA-VO die EBA alle bestehenden und anhängigen Aufgaben von CEBS übernimmt, gelten die bis zum 31. Dezember 2010 von **CEBS** erlassenen **Guidelines** (Leitlinien), **Recommendations** (Empfehlungen) und **Standards** auch nach dem 31. Dezember 2010 weiter und sollen von der FMA bzw. der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und, soweit sie sich an die beaufsichtigten Institute richten, auch von diesen **weiterhin angewendet** werden.

⁴² Seit 1. Jänner 2011 ist die EBA berechtigt, direkt anwendbare rechtlich verbindliche Regulierungsstandards und rechtlich verbindliche Durchführungsstandards (Binding Technical Standards – BTS) zu erarbeiten.

besonders zu berücksichtigen sind (neben den oben genannten u.a. Kapitalmarktrecht; strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplanes sowie deren Umsetzung; Risikomanagement; wirksame Governance-Regelungen (deren Bewertung und Sicherstellung), Aufsicht und Kontrolle; Interpretation der (Finanz)Kennzahlen und Ergebnisse eines Kreditinstituts, sowie Anwendung dieser zum Ermitteln und Ergreifen von Maßnahmen). Die fachliche Eignung schließt auch die je nach Geschäftsmodell des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Person **erforderlichen (Fremd)Sprach(en)kenntnisse** ein.⁴³ Darüber hinaus findet sich noch eine demonstrative Aufzählung von weiteren **Fähigkeiten** im Anhang II der F&P-GL, die bei der Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

- (48) Die fachliche Eignung hat nicht nur im Zeitpunkt der **Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen **angemessene Ressourcen** einzusetzen und es obliegt den **Geschäftsleitern, persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** treffen (siehe Kapitel V).
- (49) Ist ein Kreditinstitut zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt und soll es als **Depotbank für einen Kapitalanlagefonds** im Sinne des InvFG 2011 bestellt werden, so ist weiters zu beachten, dass gemäß § 41 Abs. 2 InvFG 2011 (zumindest) zwei Geschäftsleiter der Depotbank eine ausreichende Erfahrung in Bezug auf den Typ des zu verwahrenden Kapitalanlagefonds haben. Weiters gelten die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2016/438⁴⁴. Es werden sohin **spezifische Kenntnisse betreffend Wertpapiersettlement** (hinsichtlich der im Fondsvermögen enthaltenen Veranlagungsinstrumente) **und Depotgeschäft** vorausgesetzt, die mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind. Ebenso muss eine umfassende Kenntnis über die Aufgaben und Pflichten einer Depotbank nach dem InvFG 2011 gegeben sein.

3. ERFORDERLICHE LEITUNGSERFAHRUNG

- (50) Bei der Beurteilung der in früheren Beschäftigungen erworbenen **Leitungserfahrung** des potenziellen Geschäftsleiters sind Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens

⁴³ Unbeschadet sonstiger allenfalls erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse muss gemäß § 5 Abs. 1 Z 11 BWG mindestens einer der Geschäftsleiter die **deutsche Sprache** beherrschen.

⁴⁴ Siehe Kapitel 4 der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

sowie die dort wahrgenommenen Aufgaben (die Tätigkeitsdauer, Umfang der innegehaltenen Kompetenz, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, erworbenes Fachwissen und Anzahl der Untergebenen) angemessen zu berücksichtigen (siehe ausführlich Rz 67 F&P-GL). Die **erforderliche Leitungserfahrung** wird in der Regel dann vorliegen, wenn der Betroffene über einen **entsprechenden Zeitraum** bereits Geschäftsleiter eines von der FMA oder einer zuständigen Behörde eines Staates innerhalb des EWR (dies umfasst auch die EZB) beaufsichtigten Kreditinstituts war.

- (51) Damit die **gesetzliche Vermutung der fachlichen Eignung** nach § 5 Abs. 1 Z 8 BWG für die beabsichtigten Bankgeschäfte greifen kann, muss das **Unternehmen**, bei welchem die **dreijährige leitende Tätigkeit ausgeübt wurde**, neben **Größe** (gemessen v.a. anhand von Bilanzsumme, Anzahl der Filialen bzw. Tochtergesellschaften und Organisationsstruktur) und **Geschäftsart** (insbesondere Bank- und Finanzwesen) generell auch hinsichtlich **Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbar** sein. Die leitende Position muss mit einer weitreichenden Kompetenz nach innen sowie Vertretungsmacht nach außen verbunden gewesen sein und nach ihrer Bedeutung, ihrem Erfolg und insbesondere nach der mit ihr verbundenen Verantwortung geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der potenzielle Geschäftsleiter qualifiziert ist, nunmehr das jeweilige Institut in vollem Umfang in eigener Verantwortung zu leiten.
- (52) Sollten die Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung nicht erfüllt sein, so ist ausreichend zu begründen, warum dennoch eine Eignung der Person vorliegt. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern die anderen Geschäftsleiter weitreichende Erfahrungen in den verschiedenen Bereichen mitbringen und ob spezifische geplante Schulungen ausreichen, um die konkreten praktischen Mängel zu überwinden. Weiteres sind auch die spezifischen Kenntnisse und Eigenschaften des betreffenden Mitglieds zu berücksichtigen, sofern diese gegebenen Defiziten der kollektiven Eignung entgegenwirken.

4. ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN

- (53) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden

Informationen siehe die Angaben auf der Incoming Plattform unter § 73 Abs. 1 Z 3 BWG sowie Anhang 1).

Zum anderen erfolgt die Überprüfung der Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen des „Fit&Proper - Tests“. Die **Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Testfragen** erfolgt individuell (z.B. bezogen auf die Ressortzuständigkeit des Geschäftsleiters) und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts, in welchem die Geschäftsleiterfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden. Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden neben allgemeinen Fragen zum Aufsichts- und Gesellschaftsrecht (*siehe oben*) sowie zum jeweiligen Institut vertiefend auch spezifische Fragen zu jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** gestellt. Potenzielle Fragen können insbesondere zu den folgenden Bereichen gestellt werden:

- **„Know your structure“-Grundsatz**: d.h. umfassende Kenntnis der Struktur (inklusive der Richtlinien des Instituts, sowie der Verantwortlichkeiten) und den daraus entstehenden potenziellen Interessenkonflikten des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbands sowie des institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der für das jeweilige Institut gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse;
- wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;
- **Zusammenspiel** von **Geschäftsleitung, Interner Revision** und **Bankprüfer**; oder
- von **Geschäftsleitung** und **Risikomanagement** (und gegebenenfalls **Risikomanagementabteilung**); oder
- von **Geschäftsleitung, Fondsverwaltung** und **Risikomanagement**;
- die Rolle der **Geschäftsleitung** iZm der Etablierung einer funktionierenden **Compliance Funktion**⁴⁵ sowie bei der **Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**.

⁴⁵ An dieser Stelle umfasst der Begriff sowohl die „Compliance-Funktion“ nach BWG als auch WAG.

D. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN AUFSICHTSRATSVORSITZENDE

1. ÜBERBLICK

(54) § 28a Abs. 3 Z 3 BWG verlangt vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausdrücklich die **fachliche Eignung** und die für die Ausübung **seiner Funktion erforderlichen Erfahrungen** (vgl. auch Kapitel 6 F&P-GL). Insbesondere sind angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens gefordert, und zwar in jener Art und jenem Umfang, wie es der Vorsitzführung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts angemessen ist. Die Kenntnisse über Bankgeschäfte bzw. Bankbetrieb und einschlägiges Finanz- und Rechnungswesen müssen – um „angemessen“ im gesetzlichen Sinne zu sein – den Vorsitzenden jedenfalls in die Lage versetzen, die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Instituts einschließlich damit verbundener Risiken sowie Inhalt und Bedeutung von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen zu beurteilen.

2. FACHLICHE EIGNUNG

(55) Unter „**fachlicher Eignung**“ sind das durch einschlägige Aus- und Weiterbildung erworbene **theoretische** und das im Rahmen beruflicher Tätigkeit angeeignete **praktische Wissen** sowie **Fähigkeiten** zu verstehen, die für die Aufsicht des betreffenden Instituts angemessen sind. Dabei wird auf die erfolgreiche Absolvierung fach einschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen abgestellt und ein entsprechender **Nachweis** (z.B. Diplome, Besuchsbestätigungen, Zeugnisse etc.) darüber verlangt, dass die angemessenen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.⁴⁶ Weiters müssen die Fähigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsichtsratsvorsitzender notwendig sind, vorliegen (siehe demonstrative Aufzählung im Anhang II der F&P-GL).

(56) Welcher Kenntnisstand „**angemessen**“ bzw. **erforderlich** ist, hängt gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität** von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie von der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender angestrebt wird, ab.

⁴⁶ Das relevante und für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch **mehrfährige Tätigkeit** als einfaches Aufsichtsratsmitglied **in Kombination mit Selbststudium** erworben werden.

In jedem Fall erforderlich ist aber das **Beherrschen** („Kennen und Können“) **der folgenden Rechtsmaterien:**

- **zentrale Bestimmungen** des österreichischen **BWG** (im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Ordnungsnormen, Sorgfaltspflichten, Bestimmungen zum Risikomanagement, zur internen Revision und zur Compliance-Funktion);
- **zentrale Bestimmungen des FM-GwG**;
- **zentrale Bestimmungen des WiEReG**;
- **zentrale Bestimmungen des ESAEG**;
- **zentrale Inhalte und Regelungsbereiche** der **CRR** (wie insbesondere Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite und Liquidität) und der relevanten **Delegierten Verordnungen** der Kommission zur Ergänzung der CRR;
- **weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts** (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- zentrale Bestimmungen des BaSAG;
- zentrale Bestimmungen des jeweiligen Sondergesetzes soweit sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind (bspw. BSpG, InvFG 2011, ImmoInvFG oder BMSVG);
- zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 (abhängig von Geschäftsmodell und im Verhältnis zum Tätigkeitsumfang);
- die für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen Inhalte der **FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben** und **FMA-Mindeststandards**;
- **Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts**;
- Kenntnis der **Satzung** des Instituts und der **Geschäftsordnungen** der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien;
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die (Vorsitz)Funktion eines Aufsichtsorgans **besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen** (z.B. betreffend **Großkredite, Organgeschäfte** und sonstige Geschäfte, welche der **Zustimmung des Aufsichtsrates** bedürfen; die **Innenrevision**, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder die **Bankprüfung** betreffende Bestimmungen, mit der entsprechenden Berichterstattung, gegebenenfalls auch die Regelungen zum **Ausschusswesen**).

3. ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

- (57) Im Unterschied zur fachlichen Eignung, bei der die Fähigkeiten, Ausbildung und hierdurch erworbenes theoretisches Wissen im Vordergrund stehen, betreffen die „erforderlichen Erfahrungen“ **praxisbezogene Kenntnisse** des Aufsichtsratsvorsitzenden, wie insbesondere das Beherrschen konkreter Abläufe, die es ihm erlauben, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.
- (58) Bei der Beurteilung der erforderlichen Erfahrungen ist auf die **einschlägigen praktischen Berufserfahrungen** abzustellen, welche zur Aus- und Fortbildung im Sinne der „**fachlichen Eignung**“ hinzukommen. Vom Vorliegen der erforderlichen Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Ausübung einer sonstigen leitenden Tätigkeit in der Kreditwirtschaft). Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat angestrebt wird, können die erforderlichen Erfahrungen auch durch mehrjährige leitende Tätigkeiten in außerhalb des Finanzsektors tätigen Unternehmen gewonnen werden.
- (59) Die fachliche Eignung hat **nicht nur im Zeitpunkt der Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen angemessene Ressourcen einzusetzen und es obliegt den **Aufsichtsratsvorsitzenden, persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** treffen (siehe Kapitel V).

4. ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHENKENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN

- (60) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus- /Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen

Bestellung zu übermittelnden Informationen siehe die Angaben auf der Incoming Plattform zu § 28a Abs. 4 BWG sowie Anhang 1).

- (61) Zum anderen erfolgt die Überprüfung der fachlich-praxisbezogenen Anforderungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen des „**Fit&Proper - Tests**“. Die **Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Testfragen** erfolgt individuell und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion im Aufsichtsrat angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden neben allgemeinen Fragen zum Aufsichts- und Gesellschaftsrecht (siehe oben) sowie zum jeweiligen Institut vertiefend auch spezifische Fragen zu jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** gestellt. Potenzielle Fragen können insbesondere zu den folgenden Bereichen gestellt werden:

- „**Know your structure**“-**Grundsatz**: d.h. umfassende Kenntnis der Struktur (inklusive der Richtlinien des Instituts und der Verantwortlichkeiten) und den daraus entstehenden potenziellen Interessenkonflikten des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbands sowie des institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse (Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss);
- wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;
- **Zusammenspiel** von **Aufsichtsrat, Interner Revision** und **Bankprüfer** oder
- von **Aufsichtsrat, Fondsverwaltung** und **Risikomanagement(-abteilung)**.

E. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN EINFACHE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. ÜBERBLICK

- (62) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Kreditinstituts einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass es die Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv hinterfragen, effektiv überwachen und kontrollieren kann. Um gemeinsam diese Überwachungs- und Kontrollfunktion

wahrnehmen zu können (§ 28a Abs. 5 Z 3 BWG), muss jedes Aufsichtsratsmitglied grundlegende (Fach)Kenntnisse sowie entsprechende Erfahrung für alle Bereiche, auch für diejenigen, für die eine geteilte Verantwortung des Aufsichtsrates vorgesehen ist, mitbringen (siehe auch Rz 60 und 68 F&P-GL). Grundlegende Individualkenntnisse⁴⁷, insbesondere in den Bereichen Bankbetrieb, Bankgeschäfte und Recht, sind unerlässlich, um ein ausreichendes Verständnis für Zusammenhänge zu entwickeln, Entscheidungen der Geschäftsleiter und Vorschläge (von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsausschüssen, udgl.) kritisch und objektiv zu hinterfragen und so aktiv am Entscheidungsfindungs- sowie Abstimmungsprozess teilhaben zu können⁴⁸.

- (63) Auch die **Delegation** von spezifischen Themen und Aufgaben in die Zuständigkeit von Ausschüssen **führt nicht** dazu, dass einzelne Mitglieder **keine grundlegenden Erfahrungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten** vorweisen müssen. Dies ist vor dem Hintergrund erforderlich, da nicht nur die **Kernaufgaben** des Aufsichtsrates⁴⁹, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung⁵⁰, **nicht einem Ausschuss** zugewiesen werden können, sondern auch dadurch, dass die übrigen Mitglieder **nicht von der Pflicht zur Überprüfung** der Ausschussarbeit **entbunden** werden⁵¹ und der **Gesamtaufichtsrat** stets die **Letztverantwortung** für die in den Ausschüssen getroffenen Beschlüsse trägt.

2. FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

- (64) Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der Bankgeschäfte sind die Mitglieder des Aufsichtsrates eines Instituts jederzeit in der Lage, die von dem Institut getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsleitung durchzusetzen. Daher verfügen grundsätzlich **alle Aufsichtsratsmitglieder** eines Instituts – unabhängig von der jedenfalls erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit – stets auch über die notwendige **fachliche Qualifikation und Erfahrung** (*Fitness & Propriety*) (siehe insbesondere § 28a Abs. 5 Z 3 BWG).
- (65) Ausschlaggebend für die Erfüllung dieser Anforderungen ist zwar nicht, dass alle Aufsichtsratsmitglieder über die gleiche fachliche Eignung, wie jene, die etwa für

⁴⁷ Vgl. zu allgemein gültigen Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied *Kalss/Schimka* in *Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 72/2ff, sowie *Schimka* in *Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 17/29.

⁴⁸ Das einzelne Mitglied muss kein Sachverständiger in allen Belangen sein, sondern viel mehr in der Lage sein, (gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen) die vorgelegten Informationen zu bewerten.

⁴⁹ Vgl. *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG⁵ § 92 Rz 132.

⁵⁰ Vgl. *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rn 3/543.

⁵¹ Vgl. *Schimka* in *Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 14/29.

Geschäftsleiter vorgeschrieben ist, verfügen, da ihre Aufgabe nicht in der Geschäftsführung, sondern in der Überwachung und Kontrolle besteht. Grundlegende **Kenntnis** der für das Institut, in dem sie eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, geltenden **aufsichtsgesetzlichen und -behördlichen Regelungen** wird aber in jedem Fall und **finanztechnisches Fachwissen** zumindest in jenem Ausmaß verlangt, das die Person zur **Mitwirkung** an einer Kollektiventscheidung des gesamten Aufsichtsrates in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich, und zwar **Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte**, befähigt.

- (66) Auch hinsichtlich der ausreichenden Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder gilt, dass diese gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität** von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie von der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion als Aufsichtsratsmitglied angestrebt wird, abhängt und dass diverses, spezifisches Fachwissen und Detailkenntnisse nur in Teilbereichen, insbesondere bei Nominierungen in einen Ausschuss, vorliegen müssen.

Erforderlich ist, dass die Aufsichtsratsmitglieder über Grundkenntnisse folgender **Rechtsmaterien verfügen**:

- zentrale Bestimmungen des österreichische BWG;
- zentrale Bestimmungen des FM-GwG;
- zentrale Bestimmungen des WiEReG;
- **zentrale Inhalte und Regelungsbereiche der CRR** (wie insbesondere Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite und Liquidität) und der relevanten **Delegierten Verordnungen** der Kommission zur Ergänzung der CRR;
- zentrale Bestimmungen des jeweiligen Sondergesetzes soweit sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind (bspw. BSpG, InvFG 2011, ImmoInvFG oder BMSVG);
- **weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäische Bankaufsichtsrecht** (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- zentrale Bestimmungen des BaSAG;
- die für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen Inhalte der **FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben** und **FMA-Mindeststandards**;

- Gesellschaftsrecht;
- Kenntnis der **Satzung** des Instituts und der **Geschäftsordnungen** der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane.

(67) Die fachliche Eignung hat nicht nur im Zeitpunkt der **Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen **angemessene Ressourcen** einzusetzen und es obliegt dem einzelnen **Aufsichtsratsmitglied**, **persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass es seine Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** trifft (siehe dazu Kapitel V).

3. AUSSCHÜSSE

(68) Sofern die gesetzliche Verpflichtung zur **Einrichtung von (Fach)Ausschüssen** des Aufsichtsorgans (Nominierungs-⁵², Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss gemäß den §§ 29, 39c, 39d bzw. 63a Abs. 4 BWG) besteht, ist bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums – unbeschadet der für den entsprechenden (Vergütungs- respektive Finanz)Experten geltenden besonderen Voraussetzungen – darauf zu achten, dass dessen Mitglieder über **ausreichend fundierte (Spezial)Kenntnisse** sowie **Erfahrungen im jeweiligen Bereich** verfügen, damit der **Ausschuss in seiner Gesamtheit** die für seine Aufgaben **erforderliche Expertise** ordnungsgemäß abdeckt und das (einzelne) Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfältig erfüllt.

(69) Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans ist bei der Besetzung zu beachten, dass die Ausschüsse **nicht aus der gleichen Gruppe** von Mitgliedern bestehen, die **bereits einen anderen Ausschuss** bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt.

4. NACHWEIS UND ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN

(70) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen grundsätzlich aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der

⁵² Zum Nominierungsausschuss siehe die weiterführende Information unter Rz 156ff.

sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus-/Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden Informationen siehe die Angaben auf der Incoming Plattform zu § 73 Abs. 1 Z 8 BWG sowie Anhang 1). Vom Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn das potenzielle Aufsichtsratsmitglied ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Vorsitzführung im Aufsichtsrat von hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbaren Kreditinstituten).

- (71) Wenn es die FMA zum Zweck der Eignungsbeurteilung der zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellten Personen für nötig hält, kann sie sich im Rahmen einer Anhörung („**Fit&Proper - Test**“) der betreffenden Person ein unmittelbares Bild machen (siehe auch Rz 182 F&P-GL). Die Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Fragen erfolgt dabei individuell und gemäß dem Grundsatz der **Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem eine Aufsichtsfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden **neben allgemeinen Fragen zum jeweiligen Institut und dem anwendbaren Aufsichtsrecht** (siehe oben) auch mögliche Testfragen zu spezifischen Überprüfungsmodulen mit jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** zusammengefasst. Zu denken ist dabei an Fragen zu beispielsweise folgenden Bereichen:

- **„Know your structure“-Grundsatz**: d.h. Kenntnis der Struktur (inklusive der Richtlinien des Instituts, sowie der Verantwortlichkeiten der Risikomanagementabteilung, der BWG- und WAG-Compliance-Funktionen, des Geldwäschebeauftragten und der internen Revision) und den daraus potenziellen Interessenkonflikten des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbunds sowie des institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse (Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss);
- **wesentliche Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;

- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Funktion eines Aufsichtsorgans besonders relevanten **gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen** (z.B. betreffend Großkredite, Organgeschäfte und sonstige Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen);
- Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer oder von Aufsichtsrat, Fondsverwaltung und Risikomanagement.

5. ARBEITNEHMERVERTRETER IN AUFSICHTSORGANEN

- (72) Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich grundsätzlich auch an Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsorganen von Instituten, sind in diesem Fall aber im Lichte des ArbVG zu beurteilen. **§ 28a Abs. 5 BWG steht dem Entsendungsrecht des (Zentral-) Betriebsrates gemäß § 110 ArbVG deshalb nicht entgegen.** Um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrnehmen und Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können, sind Arbeitnehmervertreter angehalten, das entsprechende Fachwissen **im Laufe ihrer Tätigkeit durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vertiefen.** Die Fort- und Weiterbildung hat nach dem Grundsatz der **Proportionalität** und unter Berücksichtigung der individuellen (bereits vorhandenen) Kenntnisse zu erfolgen. Von Kreditinstituten gemäß § 28a Abs. 6 BWG angebotene Einschulungen und Fortbildungen stehen auch Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsorganen offen.
- (73) Im Rahmen der Anzeige gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 BWG über die erstmalige Entsendung ist eine **Bestätigung des Vorliegens der fachlichen Eignung** eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat seitens des Instituts nicht erforderlich; vielmehr obliegt es dem Betriebsrat (als entsendendem Organ), die Eignung des entsandten Arbeitnehmervertreters zu bestätigen. Die weiteren im Zuge einer Anzeige über die erstmalige Entsendung in den Aufsichtsrat des betreffenden Kreditinstituts via Incoming Plattform **einzureichenden Unterlagen** sind in Anhang 1 aufgelistet und unterscheiden sich nicht von jenen, die anlässlich der Erstbestellung/-ernennung von sonstigen Aufsichtsratsmitgliedern (Kapitalvertretern) gemeinsam mit der Anzeige beizubringen sind.

F. KOLLEKTIVE EIGNUNG

1. ALLGEMEIN

- (74) **Sämtliche Mitglieder** der **Geschäftsleitung** und des **Aufsichtsrates** haben nicht nur individuell, sondern auch im **Kollektiv** über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfts- sowie der Risikostruktur des Instituts angemessen sind, zu verfügen (vgl. Rz 18ff).
- (75) Im Rahmen der Beurteilung der kollektiven Eignung ist zu überprüfen, wie sich das **Individuum auf die kollektive Eignung auswirkt** und zum anderen, ob das **Leitungsorgan im Kollektiv zur Wahrnehmung der Aufgaben** geeignet ist.
- (76) Die für die **effektive Leitung bzw. effektive Überwachung** erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben sich in der Zusammensetzung der **Geschäftsleitung** und des **Aufsichtsrates widerzuspiegeln**. Insbesondere sollten folgende Bereiche von einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern abgedeckt sein, um eine entsprechende Diskussion der zu treffenden Entscheidungen zu ermöglichen⁵³:
- das Geschäftsmodell und Strategie des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken;
 - jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
 - relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz -und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle;
 - Rechnungslegung und –berichtswesen;
 - Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
 - Informations- und Kommunikationstechnik und -sicherheit (IKT);
 - lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
 - das rechtliche und regulatorische Umfeld;
 - Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
 - die Fähigkeit der strategischen Planung;
 - das Management von (inter)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.
- (77) Bei der Überprüfung der kollektiven Eignung sind auch die Anforderungen an die **Diversität bzw. die Vorgaben der institutsinternen Diversitätsrichtlinie** zu berücksichtigen (vgl. Rz 153)
- (78) Der Aufsichtsrat muss als **Kollektiv**⁵⁴ alle notwendigen **spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Erfahrungen** aufweisen, um seiner Aufgabe gemäß

⁵³ Siehe auch Kapitel 7 F&P-GL.

⁵⁴ Unberührt von dieser Vorgabe bleiben die erforderlichen Individualkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. Kapitel II.E.).

§ 28a Abs. 5 Z 3 BWG, der umfassenden Aufsicht über die Geschäftsleitung und Risiken des Instituts, nachkommen zu können.⁵⁵

2. ÜBERPRÜFUNG DER KOLLEKTIVENEIGNUNG DURCH INSTITUTE

- (79) Für die Bewertung der kollektiven Eignung der Geschäftsleiter oder des Aufsichtsrats kann die Eignungsmatrixvorlage in Anhang I der F&P GL verwendet werden, wobei diese Vorlage von den Instituten entsprechend der Kriterien in Kapitel 7 der F&P-GL angepasst werden kann. Institute können jedoch auch eine eigene Matrix zur Bewertung entwickeln und anwenden, wesentlich ist jedoch, dass die dargelegten Kriterien bei der Beurteilung entsprechend berücksichtigt und ausreichend abgedeckt werden.⁵⁶
- (80) Die kollektive Eignung ist nicht nur im Zeitpunkt der Bestellung neuer Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder zu überprüfen, sondern laufend sicherzustellen.
- (81) Im **Zuge einer Anzeige** gemäß § 73 Abs. 1 Z 3, Z 8 und § 28a Abs. 4 BWG ist das betreffende Mitglied mit Blick auf die kollektive Eignung der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates einzuordnen. Bei **anlassbezogener Aufforderung der FMA** ist die Eignungsmatrix bzw. eine sonstige institutsspezifische Methodik für die Beurteilung der kollektiven Eignung **zu übermitteln**.
- (82) Beurteilt wird die kollektive Eignung aufgrund der Informationen aus der Eignungsbewertung der einzelnen Mitglieder und mithilfe der vom Institut zur Verfügung gestellten Informationen (Anwendung der Vorlage der Eignungsmatrix bzw. Anwendung sonstiger institutsspezifischer Methodik für die Beurteilung der kollektiven Eignung) sowie Wahrnehmungen im Rahmen der laufenden Aufsicht. Hierbei erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen Zusammensetzung des Geschäftsleitungsorgans sowie des Aufsichtsrats und der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mit den Anforderungen, die sich für die Leitung und Überwachung des spezifischen Instituts als notwendig erweisen.

⁵⁵ Zu beachten ist im Rahmen der Überprüfung der kollektiven Eignung auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Besetzung mit der ausreichenden Anzahl an unabhängigen Mitgliedern (siehe Kapitel II.G).

⁵⁶ Der Betriebsrat hat bei der Entsendung keine Überprüfung der kollektiven Eignung durchzuführen. Jedoch kann bei der Beurteilung durch das Institut berücksichtigt werden, inwieweit die entsandten Arbeitnehmervertreter zur kollektiven Eignung beitragen.

G. UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IM AUFSICHTSRAT⁵⁷

1. ÜBERBLICK

- (83) Während die Voraussetzung des unvoreingenommenen Handelns von allen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern fortwährend zu erfüllen ist, sieht § 28a Abs. 5a BWG⁵⁸ auch eine Mindestanzahl an unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat vor, wobei § 28a Abs. 5b die maßgeblichen Kriterien normiert. So hat jedes Institut zumindest ein und jedes Institut von „erheblicher Bedeutung“⁵⁹ sowie börsennotierte Institute mindestens zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen⁶⁰. Auf die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Plenum sind Arbeitnehmervertreter nicht anzurechnen.
- (84) Diese unabhängigen Mitglieder sollen zur **effektiven gegenseitigen Kontrolle** der **Entscheidungsfindung dienen**. Insbesondere soll dadurch die Dominanz einzelner Mitglieder oder Gruppen verhindert und eine **ausgewogene Rücksichtnahme** auf die **Interessen aller Stakeholder** ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist in dezentralen Sektoren darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsorgans keine sektorale Verbundenheit⁶¹ aufweist. Weiters obliegt es besonders der Verantwortung dieser unabhängigen Mitglieder, die Aufgabe aller Aufsichtsratsmitglieder, einen **kritischen Diskurs** betreffend maßgeblicher Entscheidungen und Risikogeneignheit in den Aufsichtsgremien der Institute anzuregen, wahrzunehmen. Somit wird die Erfüllung des (auch gesellschaftsrechtlichen) gesetzlichen Auftrages des Aufsichtsrates als institutsinternes Aufsichtsorgan gewährleistet. Um eine effektive **Umsetzung dieser Ziele** zu ermöglichen und einen hinreichenden Informationsfluss sicherzustellen, sind in Instituten von erheblicher Bedeutung unabhängige Mitglieder auch im **Risikoausschuss** vertreten.

⁵⁷ Gemäß § 107 Abs. 99 BWG treten die Bestimmungen des § 28a in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2018 erst mit 1.1.2019 in Kraft. § 103w BWG normiert, dass Institute bei der Änderung der personellen Zusammensetzung ab dem Zeitpunkt der Kundmachung die Vorgaben zur Unabhängigkeit zu berücksichtigen haben, aber spätestens zum Stichtag 1.7.2019 muss eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitglieder in den Aufsichtsräten vertreten sein.

⁵⁸ Vgl. Kapitel 9.3 F&P-GL.

⁵⁹ Vgl. Rz 102.

⁶⁰ Österreichische Institute, die weder börsennotiert noch von erheblicher Bedeutung sind und eine 100%ige Tochter eines österreichischen Instituts sind, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

⁶¹ Bei Haltung eines Geschäftsanteils in nicht beträchtlicher Höhe ist noch nicht von sektoraler Verbundenheit auszugehen (siehe auch Rz 87).

- (85) Die unabhängigen Mitglieder sollen sich ihrer Position und Aufgaben und der verbundenen Verantwortung und Rolle im Aufsichtsratsplenium und im Ausschuss bewusst sein.

2. UNABHÄNGIGKEITSKRITERIEN

- (86) Als nicht unabhängig gilt ein jedes Aufsichtsratsmitglied, das gegenwärtig oder innerhalb der **letzten fünf Jahre Geschäftsleiter** des betreffenden Kreditinstituts war. Ebenfalls führt eine Tätigkeit für einen durchgehenden Zeitraum von **12 Jahren als Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied** des betreffenden Kreditinstituts zu einer Einstufung als abhängiges Mitglied (*Mandatskriterium*). Auch eine Tätigkeit als Geschäftsleiter (gegenwärtig oder innerhalb der vergangenen **fünf Jahre**) innerhalb der **Institutsguppe** gemäß § 28a Abs. 5 Z 5 lit. A sublit. aa BWG⁶² bewirkt eine Einstufung als **nicht unabhängiges Mitglied**.⁶³ Gleiches gilt für Mitglieder des **höheren Managements** iSd § 2 Z 1b BWG (aktuell oder in den letzten **drei Jahren**) des Instituts oder der Institutsguppe⁶⁴.
- (87) Eine **wesentliche finanzielle** oder **geschäftliche Beziehung** des Aufsichtsrates zum Institut führt ebenfalls zu einer Abhängigkeit. Wesentliche finanzielle und geschäftliche Beziehungen sind insbesondere **Beteiligungen an dem Institut** sowie sonstige **Investitionen oder andere Verflechtungen**⁶⁵, die ein nicht unbedeutendes **wirtschaftliches Interesse** für das **Mitglied oder das Institut** darstellen (*Kriterium der wesentlichen finanziellen oder geschäftlichen Beziehung*). Somit ist einerseits die Relation zwischen dem **Wert der Beziehung** und den **finanziellen Ressourcen** des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes, andererseits das Verhältnis des **Wertes der Kundenbeziehung** zu den **regulatorischen Eigenmitteln** des Instituts maßgeblich. Bankgeschäfte des täglichen Lebens, die zu fremdüblichen Konditionen abgeschlossen werden, sowie fremdübliche Kredite bis zu einer Höhe von € 200.000,- gelten nicht als wesentlich. Seitens des Instituts ist eine Geschäftsbeziehung jedenfalls dann als wesentlich einzustufen, wenn sie einen Wert von 1% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts erreicht. Sofern dieser Prozentsatz nicht den Wert von € 200.000,- erreicht, so gilt diese Summe. Eine geschäftliche Beziehung kann **auch aus nicht monetären**

⁶² Siehe Rz 106.

⁶³ Vgl. § 28a Abs. 5b Z 1 und 10 BWG.

⁶⁴ Siehe Rz 106.

⁶⁵ Davon umfasst sind bspw. Kredite, Garantien jeglicher Art, Patronatserklärungen, Bürgschaften und zivilrechtliche Vereinbarungen, die zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten.

Gründen als wesentlich angesehen werden, insbesondere dann, wenn sie eine Auswirkung auf die Reputation, das finanzielle Fortkommen oder das Ansehen der Vertragspartner haben kann.

- (88) **Wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehungen einer juristischen Person** zum Institut wirken sich auf die Unabhängigkeit der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person aus. So ist der **Geschäftsleiter eines Unternehmens**, das mit dem Institut in einer wesentlichen finanziellen und geschäftlichen Beziehung steht, als abhängiges Aufsichtsratsmitglied zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung des Geschäftsleiters, im **Interesse des Unternehmens zu handeln**.
- (89) Als abhängige Personen gelten weiters ein **beherrschender Anteilseigner** gem. Art. 22 Abs.1 der Richtlinie 2013/34/EU, seine Angestellten⁶⁶ oder eine Person, die zu ihm eine wesentliche Geschäftsbeziehung⁶⁷ unterhält (*Kriterium des beherrschenden Anteilseigner*).
- (90) Zudem sind **Angestellte des Kreditinstituts** bzw. eines Unternehmens innerhalb der Institutsgruppe⁶⁸, der das Institut angehört, **nicht als unabhängig zu qualifizieren**. Davon ausgenommen sind Arbeitnehmervertreter, wenn sie keine Führungsaufgaben oder leitenden Tätigkeiten ausüben und nicht der Geschäftsleitung für das Tagesgeschäft direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig (höheres Management iSd § 2 Z 1b BWG) sind (*Kriterium des Angestellten*). Arbeitnehmervertreter können unabhängige Aufsichtsratsmitglieder darstellen, sofern keine anderen Umstände vorliegen, die einer Unabhängigkeit iSd § 28a Abs 5b BWG abträglich sind. Sie sind aber als solche **nicht auf die erforderlichen Zahlen** der unabhängigen Mitglieder anzurechnen, da sie eine eigene Kategorie von Aufsichtsratsmitgliedern darstellen. Abweichend davon sind diese **in den Ausschüssen als unabhängige Mitglieder zu qualifizieren**, sofern keine anderen Umstände vorliegen, die einer Unabhängigkeit iSd § 28a Abs 5b BWG im Wege stehen.

⁶⁶ Der Begriff Angestellter ist nicht im Sinne des Angestelltengesetzes bzw. des § 36 ArbVG zu verstehen. Umfasst sind alle Personen, die dem beherrschenden Anteilseigner zuzurechnen sind, insbesondere auch dessen Geschäftsleiter.

⁶⁷ Zur wesentlichen Geschäftsbeziehung siehe oben Rz 87f.

⁶⁸ Siehe Rz 106.

- (91) Als abhängig gilt auch, wer innerhalb der letzten **drei Jahren Bankprüfer**⁶⁹ des Instituts oder eines anderen Mitglieds der Institutsgruppe war, oder derjenige, der in diesem Zeitraum den **Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat**. Ebenfalls abhängig sind **all jene Berater** – insbesondere Anwälte, Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater sowie die Inhaber und Geschäftsleiter solcher Beratungsunternehmen und Kanzleien – die innerhalb der letzten **drei Jahre** für das Institut oder ein anderes Institutsgruppenmitglied in **wesentlichem Ausmaß tätig** wurden (*Kriterium des Beraters*). Ein wesentliches Ausmaß ist nicht schon durch kurzfristige einmalige Tätigkeit gegeben (bspw. einmalige Vertretung in einer Rechtsache vor Gericht), vielmehr muss eine mehrmalige Beratung erfolgen (bspw. regelmäßige Vertretung) oder aber eine einmalige in einem erheblichen Ausmaß (bspw. Beratung bzw. Durchführung von Umstrukturierungen, Übernahmen). Sofern eine Beratung insbesondere in der **Erstellung oder Ausgestaltung von Strategien bzw. institutsinternen Leitlinien oder hinsichtlich des Risikoappetits** erfolgt, ist eine Unabhängigkeit nicht mehr gegeben.
- (92) Ferner sind auch diejenigen, die **gegenwärtig** oder innerhalb des **vergangenen Jahres wesentliche Vertragspartner** des Instituts oder eines andern Mitglieds der gleichen Institutsgruppe waren, sowie Personen, die zu einem solchen Vertragspartner eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhalten, als abhängig zu qualifizieren (*Kriterium des wesentlichen Vertragspartners*). Davon umfasst sind insbesondere Personen in Leitungsfunktionen des wesentlichen Vertragspartners (vgl. Rz 91 lit. h der F&P-GL und EB zu § 28a Abs. 5b BWG 106 BlgNR 26. GP). Ein Vertragspartner kann aus **monetären** (bspw. hohe Einlage, hohe Zinszahlungen, andere finanzielle Verbindlichkeiten oder substantielle Bankgarantieverträge) aber **auch nicht monetären** (Werbewert oder Vernetzung) Gründen als wesentlich eingestuft werden. Wesentliche Vertragspartnerschaft kann sich auch aufgrund von sektoralen Vertragsbeziehungen ergeben⁷⁰.
- (93) Bezieht ein Aufsichtsratsmitglied **zuzüglich zu seiner Vergütung** für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder aus **anderen wesentlichen finanziellen** oder **geschäftlichen Beziehungen zu dem Institut** oder zu einem anderen Mitglied der Institutsgruppe

⁶⁹ Gemäß § 61 BWG gelten als Bankprüfer die zum Abschlussprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Hinsichtlich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind alle für die Prüfung des jeweiligen Instituts namhaft gemachten Personen nicht als unabhängige Aufsichtsratsmitglieder anzusehen.

⁷⁰ Darunter fallen auch IPS-Mitgliedsverträge.

weitere Zahlungen in wesentlicher Höhe oder andere wesentliche Vorteile, so gilt er ebenfalls als nicht unabhängig. Zahlungen sind **dann wesentlich**, wenn sie **(mindestens) 15%** des Jahresgesamtbruttoeinkommens des jeweiligen Aufsichtsrates ausmachen. Entspricht der tatsächliche Gegenwert eines anderen Vorteils **(mindestens) 15%** des Jahresgesamtbruttoeinkommens des jeweiligen Aufsichtsrates oder ist sonst **von einer solchen Bedeutung** für das Mitglied auszugehen, dass ein unabhängiges Verhalten des Aufsichtsratsmitgliedes nicht mehr zu erwarten wäre, ist diejenige Person **nicht auf die Anzahl der unabhängigen Mitglieder** anzurechnen.⁷¹

- (94) Neben den finanziellen und geschäftlichen Verbindungen umfassen die Unabhängigkeitskriterien auch persönliche Verflechtungen. Ehegatten, Lebensgefährten⁷², Kinder, Wahl-, Pflegekinder von Geschäftsleitern oder einer der in Rz 86 bis 93 genannten Personen scheiden als unabhängige Mitglieder aus.
- (95) § 28a Abs. 5c BWG normiert, dass zumindest **ein Aufsichtsratsmitglied alle Unabhängigkeitskriterien bedingungslos** erfüllen muss. Sofern Institute weitere unabhängige Mitglieder benennen müssen, sind die Unabhängigkeitskriterien bei der Beurteilung dieser **weiteren Mitglieder als widerlegbare Vermutung** anzusehen. Ist eine der beschriebenen Situationen erfüllt, so gilt dieses Mitglied dann als unabhängig, wenn das Kreditinstitut nachweist, dass die Unabhängigkeit trotzdem gegeben ist. Im Zuge der Argumentation ist fundiert darzulegen, warum die Fähigkeit, ein objektives und ausgewogenes Urteil zu fällen und unabhängige, unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder, Entscheidungen zu treffen, gegeben ist (die in Rz 84 angeführte Ratio ist zu erfüllen).

3. UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IN DEN AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSEN

- (96) Im **Risikoausschuss** sind **zumindest zwei unabhängige Mitglieder** vertreten⁷³, wobei der **Vorsitzende** des **Risikoausschusses** in **allen Instituten** die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs. 5b BWG erfüllt. § 39d Abs. 5 BWG normiert darüberhinausgehend, dass bei Kreditinstituten, die gemäß § 23b und § 23c BWG als

⁷¹ Sofern es sich um ein Arbeitnehmervertreter handelt, so ist die Arbeitnehmervergütung nicht als wesentlich iSd § 28a Abs. 5b Z9 BWG anzusehen.

⁷² Als Lebensgefährten iSd § 72 Abs. 2 StGB gelten Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

⁷³ Vgl. Kapitel 5.2 der IG-GL und Kapitel 9.3 der F&P-GL. Der Gesetzgeber hat in § 28a Abs. 5a BWG den Begriff „ausreichende Anzahl“ mit „zumindest zwei Mitgliedern“ festgelegt.

systemrelevant eingestuft wurden⁷⁴, die **Mehrheit der Mitglieder und der Vorsitzende** des Risikoausschusses **unabhängig sind**.⁷⁵

- (97) Die **Bescheinigung und Mitwirkungspflicht** (siehe Rz 39-42) erstreckt sich auch auf die Angaben zur Unabhängigkeit.

H. AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. QUALITATIVE BEURTEILUNG

- (98) Eine ordentliche, gewissenhafte und pflichtgemäße Leitung der Geschäfte des Instituts setzt ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der zu Geschäftsleitern (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG) bzw. Aufsichtsratsmitgliedern (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG) bestellten Personen voraus. Als Grundregel gilt dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsräte ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Institut aufwenden (vgl. auch Kapitel 4 F&P-GL). Dabei haben Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.⁷⁶
- (99) Weiters sind auch ein **anlassfallbezogener Mehraufwand** (beispielsweise: Verschmelzung, Übernahme oder Erwerb von (Teil-)Unternehmen oder Restrukturierungen, aber auch langfristige Abwesenheit eines Mitglieds) sowie die Schulungen und Fortbildungen (vgl. Kapitel V) in die Berechnung miteinzubeziehen.
- (100) Im Zuge der Beurteilung sind **insbesondere folgende Kriterien** zu beachten⁷⁷:
- die Anzahl der Mandate der Person, die sie gleichzeitig in Finanzgesellschaften und nicht finanziellen Unternehmen sowie der Mandaten in Organisationen, die nicht vorrangig gewerbliche Ziele verfolgen, ausüben;

⁷⁴ Hinsichtlich der systemrelevanten Institute vgl. § 7b der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferrate, über die Festlegung des Systemrisikopuffers sowie über die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a Abs. 3 Z 1 BWG und § 24 Abs. 2 BWG (Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V), BGBl. II Nr. 435/2015.

⁷⁵ Vgl. AB 136 BlgNR 26. GP.

⁷⁶ Die §§ 5 Abs. 1 Z 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 5 BWG sprechen von „Tätigkeiten“; in den Gesetzesmaterialien (ErlRV 2438 BlgNR XXIV. GP 17) ist ebenso wie in Art. 91 Abs. 3 CRD IV von „Mandaten“ die Rede. Erfasst ist in jedem Fall die Funktionswahrnehmung in Leitungs- bzw. Aufsichtsorganen. Die Begriffe „Tätigkeit“ und „Mandat“ werden im gegenständlichen Rundschreiben daher synonym verwendet.

⁷⁷ Vgl. dazu auch Rz 43 der F&P-GL.

- die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens und die Art der konkreten Position sowie die Verantwortlichkeiten des Mitglieds, inkl. Ausübung bestimmter Funktionen (bspw. Vorsitztätigkeit, oder Mitglied in einem Ausschuss);
- die Anzahl der Sitzungen (sowohl Sitzungen des Leitungsorgans und dessen Ausschüssen als auch Sitzungen des Leitungsorgans mit kreditinstitutsinternen sowie externen Personen);
- der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds und die für die Funktion erforderliche Reisezeit;
- sonstige externe berufliche oder politischen Aktivitäten;
- erforderliche Einführung und Schulung;
- sonstige relevante Pflichten des Mitglieds, bezüglich derer Institute der Ansicht sind, dass sie bei der Bewertung des ausreichenden Zeitaufwands eines Mitglieds zu berücksichtigen seien und
- gegebenenfalls verfügbares relevantes Benchmarking zum Zeitaufwand, (bspw. das von der EBA zur Verfügung gestellte Benchmarking⁷⁸).

(101) Diese Anforderung gilt für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (bzw. für Mitglieder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) **sämtlicher Institute**.

2. MANDATSBEGRENZUNGEN

(102) Für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von **Kreditinstituten** „**von erheblicher Bedeutung**“ normieren § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 (jeweils dritter Satz) BWG über das allgemeine Erfordernis hinaus, stets ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Institut aufzuwenden, **quantitative Mandatsgrenzen** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates („Mandatsbegrenzungen“). Insgesamt dürfen demnach nur **eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion** (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG) **in Kombination mit bis zu zwei Aufsichtsratsmandaten** oder – sofern die betreffende Person keine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion innehat – **insgesamt maximal vier Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates** (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG) wahrgenommen werden. Gemäß § 5 Abs. 4 BWG ist ein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung, wenn seine **Bilanzsumme** im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat.⁷⁹ **Als Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls:**

⁷⁸ Vgl. Rz 43 F&P-GL.

⁷⁹ Bei der Feststellung der Bilanzsumme ist im Falle von Kreditinstitutsgruppen der **Abschluss auf Einzelinstitutsebene** maßgeblich.

- Kreditinstitute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 („SSM-VO“) nicht als weniger bedeutend gelten, bzw. im Falle einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 („SSM-Rahmenverordnung“) nur das gemäß Teil 1 der CRR konsolidierende Kreditinstitut, oder
- Kreditinstitute, die durch die FMA gemäß § 23b BWG als Globales Systemrelevantes Institut oder gemäß § 23c BWG als Systemrelevantes Institut eingestuft werden.

(103) In „**geschäftsführender Funktion**“ ist tätig, wer nach Gesetz oder Satzung/Statuten/Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte sowie zur organschaftlichen Vertretung der Organisation nach außen befugt ist. Dies ist bei einer GmbH, OG oder KG der (Gesellschafter-) Geschäftsführer; bei einer AG, Sparkasse, Stiftung oder einem Verein der Vorstand; bei einer Kreditgenossenschaft die nach § 2 Z 1 lit. b BWG mit der Geschäftsführung betrauten und als Geschäftsleiter namhaft gemachten Personen⁸⁰; bei einer (sonstigen) Genossenschaft und einer monistischen SE sind bei der Beurteilung des Vorliegens einer „geschäftsführenden Funktion“ sowohl das Gesetz als auch die Satzung heranzuziehen.

(104) Mit Tätigkeiten als „**Mitglied eines Aufsichtsrates**“ sind sämtliche Überwachungstätigkeiten in gesetz- bzw. satzungsmäßig zuständigen Aufsichtsorganen von Organisationen gemeint (also z.B. auch im Sparkassenrat, nicht aber im Beirat einer Genossenschaft, Kapitalgesellschaft oder Stiftung), wobei irrelevant ist, ob diese **durch Wahl, Entsendung oder gerichtliche Bestellung** zustande gekommen ist.

(105) Bloß **temporär** ausgeübte geschäftsführende Funktionen, wie z.B. als **Masseverwalter** oder als **Gerichtskommissär**, wie sie zumeist von Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern übernommen werden, sind für die Zwecke der Mandatsbegrenzungen nicht einzuberechnen, wohl aber im Rahmen der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

3. PRIVILEGIEN

(106) Bei der Berechnung der höchst zulässigen Mandatszahl zählen die im Folgenden **aufgezählten Tätigkeiten** in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates (im Folgenden: Tätigkeiten) **insgesamt als nur eine Tätigkeit**:

- Tätigkeiten innerhalb derselben Institutsgruppe bestehend aus dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen

⁸⁰ Diese können zwar, müssen aber nicht dem Vorstand angehören; **ehrenamtliche Vorstandsmitglieder** kommen nicht als Geschäftsleiter iSd BWG in Betracht und sind daher auch nicht geschäftsführend iSd Mandatsbegrenzungen tätig.

Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen („**Institutsgruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a sublit. aa bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. aa BWG);⁸¹

- Tätigkeiten innerhalb einer „sonstigen Gruppe“ bestehend aus verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, § 245a UGB oder § 15 AktG („**sonstiges Gruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a sublit. bb bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. bb BWG);
- Tätigkeiten bei Mitgliedern desselben institutsbezogenen Sicherungssystems (ISS) gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR („**IPS-Privileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. b bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. b BWG) – der Begriff „Mitglieder“ umfasst neben Kreditinstituten auch die im jeweiligen ISS ‚mitkonsolidierten‘ Verbundorganisationen. Voraussetzung für die Fiktion des Vorliegens lediglich einer Tätigkeit ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts der lit. b jedoch stets die Mitgliedschaft in ein- und demselben IPS;
- Alle Tätigkeiten bei Unternehmen inner- und außerhalb der Finanzbranche, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hält („**Beteiligungsprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. c BWG) werden als **ein zusätzliches, weiteres Mandat** zu dem Mandat, das im Institut gehalten wird, gezählt⁸². Mandate in Unternehmen, an denen der Gruppe zugehörige Unternehmen qualifizierte Beteiligungen halten, gelten als ein weiteres Mandat, zusätzlich zu dem, das sich aus der Gruppe ergibt⁸³. Folglich sind die Mandate innerhalb der Gruppenmitglieder als ein Mandat und diejenigen innerhalb der qualifizierten Beteiligung als ein zweites weiteres Mandat zu zählen.

(107) Soweit Mandate in verschiedenen Gruppen oder Instituten gehalten werden, zählen alle Mandate, die im selben IPS gehalten werden, als ein Mandat. Führt die Anwendung des IPS-Privilegs zu einer höheren Anzahl als die Anwendung des Gruppen-Privilegs, so ist diesem Vorrang einzuräumen.⁸⁴

(108) Für die **Berechnung der Obergrenzen** der Anzahl der zulässigen Tätigkeiten bedeutet dies Folgendes: Umfassen die gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a bis c BWG – unter Anwendung der oben angeführten Berechnungsregeln – zusammenzuzählenden Tätigkeiten (neben Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied) auch Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion, so gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als**

⁸¹ Gemäß § 30a Abs. 12 BWG sind § 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a *leg. cit.* auf einen Kreditinstitute-Verbund mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralorganisation als übergeordnetes Institut und der Kreditinstitute-Verbund als Kreditinstitutsgruppe gilt.

⁸² Somit ist ein Mandat für die Tätigkeit im Institut und ein weiteres für alle Mandate in den qualifizierten Beteiligungen, die das Institut hält zu zählen.

⁸³ Vgl. Rz 54 F&P-GL.

⁸⁴ Vgl. Rz 55 F&P-GL.

Tätigkeit in geschäftsführender Funktion⁸⁵. Umfassen die zusammenzuzählenden Tätigkeiten nur Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied, gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied**.

- (109) Ist die betreffende Person in mehreren gemäß § 5 Abs. 1 Z9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z5 lit a bis c BWG verbundenen Kreditinstituten geschäftsführend oder als Aufsichtsratsmitglied tätig (beispielsweise im Mutter- und Tochterinstitut), ist die Betrachtung aus der „Vogelperspektive“ maßgeblich: Kommt man, je nachdem von welchem anzeigenden Institut aus betrachtet, zu mehreren verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der zusammenzurechnenden Mandate, dann gilt für den betreffenden Mandatsinhaber jenes Ergebnis, das ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (am ehesten) erlaubt.
- (110) Bei der Berechnung der Mandatsgrenzen sind **Tätigkeiten bei Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, nicht miteinzubeziehen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils fünfter Satz). Zur Auslegung dieser Ausnahmenbestimmungen ist in erster Linie der Gewerblichkeitsbegriff des § 1 Abs. 1 BWG iVm § 2 Abs. 1 UStG heranzuziehen; es wird allerdings darauf abgestellt, ob *überwiegend* gewerbliche Ziele verfolgt werden. Von den Mandatsbegrenzungen sollen insbesondere jene Organisationen ausgenommen werden, die nicht primär gewinnorientierte, sondern gemeinnützige, karitative oder – allgemeine – ideelle Zwecke (und daher nicht überwiegend gewerbliche Ziele) verfolgen.
- (111) Beispiele für Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen (im Sinne einer demonstrativen Auflistung), wären demnach:
- **Vereine** nach dem VerG 2002;⁸⁶
 - **Bodenreformgemeinschaften und Siedlungsträger** (§ 5 Z 5 KStG 1988), sofern sie keine betrieblichen Aktivitäten entfalten, die über den Umfang eines (land- und forstwirtschaftlichen) Nebenbetriebes hinausgehen oder Betriebe verpachten;
 - **kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen** iSd § 4 Abs. 2 ArbVG bzw. Berufs- und Interessensvertretungen (§ 5 Z 13 KStG 1988), soweit sie keine privatwirtschaftliche Tätigkeit (etwa Betriebe gewerblicher Art) entfalten;
 - **bestimmte Agrargenossenschaften** iSd § 5 Z 9 KStG, nämlich zum einen landwirtschaftliche Nutzungsgenossenschaften, deren Zweck und tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände durch ihre

⁸⁵ Vgl. Rz 50 F&P-GL.

⁸⁶ Demgegenüber wird bei **auf Gewinn gerichteten Vereinen** nach dem Vereinspatent 1852, **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** und **Pfandleihanstalten** von der überwiegenden Verfolgung gewerblicher Ziele ausgegangen.

Mitglieder beschränkt (z.B. Zucht-, Weide-, Maschinengenossenschaften) sowie zum anderen Winzergenossenschaften, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt ist, sofern die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Landwirtschaft liegt;

- Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSd §§ 34 ff BAO dienen;
- **gemeinnützige Organisationen kraft Gesetz** (z.B. gemeinnützige Stiftungen iSd BStFG oder gemeinnützige Bauvereinigungen iSd WGG);
- **bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts**, sofern sie nicht im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art iSd § 2 KStG oder ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig werden;
- **reine Beteiligungsholdinggesellschaften** (vermögensverwaltende Holdings), sofern sie nicht mit Beteiligungen handeln oder wirtschaftlich werthafte (Dienst)Leistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer oder technischer Natur an ihre Tochtergesellschaften erbringen bzw. für den Unternehmensverbund Leitungs- und Lenkungsarbeiten erfüllen oder anderweitig – über die mit der Verwaltung des eigenen (Beteiligungs-) Vermögens verbundenen Aufgaben hinaus – unternehmerisch tätig sind;
- einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG⁸⁷
- **(Privat-)Stiftungen**, sofern eine etwaige gewerbliche Tätigkeit nicht über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht.

(112) Ob eine Organisation überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt oder nicht, ist stets **aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls** im Rahmen einer **Gesamtabwägung** zu beurteilen.

(113) Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion bei Organisationen, deren Anteile oder Stimmrechte ganz oder mehrheitlich direkt oder indirekt **von der Republik Österreich gehalten** werden und für die von der Europäischen Kommission nach den unionsrechtlichen Vorschriften und Beschlüssen über staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 bis 109 AEUV⁸⁸ ein Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan genehmigt wurde, sind bei der Berechnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a dritter Satz BWG nicht miteinzubeziehen (§ 103q Z 10a BWG). Ebenso wenig sind Aufsichtsratsarbeiten **als Vertreter der Republik Österreich** bei der Berechnung der Mandatszahlen zu berücksichtigen (§ 28a Abs. 5 Z 5 dritter und fünfter Satz BWG).

⁸⁷ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG)

⁸⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 0001-0390.

4. BESTANDSCHUTZ FÜR ALTMANDATE

- (114) Die **Übergangsbestimmungen** des § 103q Z 10 und 15 BWG normieren einen Bestandschutz für bereits am 31.12.2013 innegehabte Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates („Altmandate“). Altmandate sind zwar in die Mandatsberechnung miteinzubeziehen, müssen aber, wenn sie über die Höchstanzahl hinausgehen, grundsätzlich nicht ‚abgebaut‘ werden. Sie dürfen auch durch Wiederernennung verlängert werden, sofern dadurch nicht die Mandatsbegrenzungen überschritten werden, denn durch Wiederernennung nach dem 31.12.2013 verlängerte Mandate sind mit 1.7.2014 (Inkrafttreten der Mandatsbegrenzungen) vollumfänglich anzurechnen. Der Bestandschutz für Altmandate endet sonach mit der ersten Wiederbestellung nach dem 31.12.2013.
- (115) Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung gilt der Bestandschutz nicht für Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten, von denen aufgrund einer Beurteilung der FMA gemäß § 22 Abs. 3 BWG **im Einzelfall** eine **Systemgefährdung gemäß 22 Abs. 2 BWG ausgehen kann** (§ 103q Z 10 und 15 BWG jeweils zweiter Satz).

5. GENEHMIGUNG EINES ZUSÄTZLICHEN AUFSICHTSRATSMANDATS

- (116) Die FMA kann auf **Antrag** des anzeigenden **Instituts** eine **Überschreitung der Mandatsbeschränkungen um eine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates genehmigen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils vorletzter Satz). Die Aufnahme des zusätzlichen Mandates ist erst nach erfolgter Bewilligung durch die FMA möglich.
- (117) Dabei sind die Umstände im Einzelfall, wie insbesondere der Umfang, in dem die betreffende Person von den Privilegien, den Ausnahme- und Übergangsbestimmungen Gebrauch macht, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts und seine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Die Beurteilung orientiert sich in jedem Fall am Zweck der gesetzlichen Grenzen, bei einer Mehrzahl von Mandaten sicherzustellen, dass stets ausreichend Zeit für die sorgfältige und ordentliche Aufgabenerfüllung im Kreditinstitut zur Verfügung steht. Daher sind dem Antrag insbesondere die im Anhang angeführten **Unterlagen beizulegen**, die die ausreichende

zeitliche Verfügbarkeit, als auch die Unvoreingenommenheit⁸⁹ (insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten) belegen. Die FMA hat die **EBA über derartige Genehmigungen regelmäßig zu informieren** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils letzter Satz).

6. HAUPTBERUFLICHE BESCHÄFTIGUNG DER GESCHÄFTSLEITER

(118) Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden und die für eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Geschäftsleiter erforderlichen Zeitressourcen sicherzustellen, legt § 5 Abs. 1 Z 13 BWG für Geschäftsleiter konkretisierend fest, dass sie keinen anderen **Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors** (außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) ausüben dürfen. Damit wird ausgeschlossen, dass die Tätigkeit als Geschäftsleiter eines Instituts nur nebenberuflich ausgeübt wird. Bei der Feststellung der Hauptberuflichkeit ist daher **neben** dem zur Abdeckung der Lebensbedürfnisse erforderlichen **Entgelt** in erster Linie **auf** den nötigen **Zeitaufwand abzustellen**. Irrelevant ist dagegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(119) Selbst wenn keine andere Hauptberufstätigkeit außerhalb des Finanzsektors vorliegt, haben Geschäftsleiter jedenfalls die **Grundregel zu beachten** und bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.⁹⁰

7. ÜBERPRÜFUNG DER AUSREICHENDEN ZEITLICHEN VERFÜGBARKEIT

(120) Beurteilt wird die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der (potenziellen) Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder primär anhand einer qualifizierten **Selbsteinschätzung** einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung** der betreffenden Person, dass **ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und ausreichend Zeit aufgewendet**

⁸⁹ Vgl. Kapitel II.B.4

⁹⁰ Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung von Instituten im Inland zu gewährleisten, bestimmt das BWG ferner, dass mindestens ein Geschäftsleiter den **Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich** haben muss (§ 5 Abs. 1 Z 10 BWG), sodass er für die Aufsicht greifbar ist (ErläutRV 1130 BlgNR 18. GP 118).

werden kann, um die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Einhaltung der für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung geltenden Mandatsbegrenzungen wird primär aufgrund der im Zuge der Anzeige über die Bestellung/Ernennung der Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder (§ 73 Abs. 1 Z 3, § 28a Abs. 4 bzw. § 73 Abs. 1 Z 8 BWG) diesbezüglich getätigten Angaben beurteilt (siehe die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1)⁹¹.

- (121) Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG überprüfen die Anzahl der von ihren (wieder-)bestellten/-ernannten Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Mandate zum Beststellungs-/Ernennungszeitpunkt und stellen durch **geeignete Verfahren** die laufende Einhaltung der gesetzlichen Mandatsbegrenzungen sicher; sie zeigen der FMA Änderungen, die zum Fortfall der Eignungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG führen (können), unverzüglich an (§ 73 Abs. 1 Z 3 bzw. 8 BWG).

⁹¹ Für Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, findet sich ein eigenes Formular auf der Incoming Plattform.

III. ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

- (122) Persönliche Anforderungen stellen die F&P-GL auch an „Inhaber von Schlüsselfunktionen“⁹² (*key function holders*), zu denen jene **Mitarbeiter** eines Instituts gehören, die v.a. aufgrund ihrer Position einen **wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit** des Instituts ausüben, ohne aber (formell) Mitglieder des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans (Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsrat) zu sein. Mitglieder des „höheren Managements“ iSd § 2 Z 1b BWG haben in der Regel Schlüsselfunktionen inne, zumal sie definitionsgemäß in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen oder leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.⁹³
- (123) Als Inhaber von Schlüsselfunktionen sind neben den Leitern der internen Kontrollfunktionen (siehe Rz 129ff) z.B. **Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen** im Sinne des § 18 BWG und **gruppenangehöriger Tochterunternehmen** zu qualifizieren. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind primär von den Instituten selbst zu identifizieren und gemäß der bankinternen Richtlinien (siehe Kapitel VI) für die Bestellung und Nachfolge von Personen mit Schlüsselfunktionen auf ihre Eignung hin zu beurteilen.
- (124) Sie müssen persönlich zuverlässig und unter angemessener Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Instituts sowie der Zuständigkeiten der betreffenden Position fachlich geeignet und ausreichend erfahren sein (vgl. vor allem Kapitel 5 F&P-GL). Darauf ist sowohl bei ihrer Bestellung als auch im Rahmen der laufenden Kontrolle zu achten. Auch die Inhaber von Schlüsselfunktionen können zu „**Fit&Proper - Tests**“ in die FMA geladen werden (vgl. Rz 183 F&P-GL).⁹⁴

⁹² zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

⁹³ Auch die Hauptverantwortlichen interner Kontrollfunktionen sind „Inhaber von Schlüsselfunktionen“, für die spezifischen Vorgaben siehe Kapitel IV.

⁹⁴ Dazu auch FMA Organisationsrundschreiben WAG 2018, Kap. 6.1.2.

IV. ANFORDERUNGEN AN LEITER INTERNER KONTROLLFUNKTIONEN

A. ÜBERBLICK

(125) Das BWG enthält in den §§ 39 und 42 Vorgaben für die Errichtung von internen Kontrollfunktionen in einem Institut und die Anforderungen für die Leiter dieser Funktionen. Neben entsprechenden **organisatorischen Vorkehrungen** und allgemeinen **Anforderungen an Mitarbeiter** der internen Kontrollfunktionen, haben die **Leiter der internen Kontrollfunktionen eine hinreichende Eignung**, die an deren **Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit** sowie dem Vorliegen ausreichender theoretischer (**erforderliche Sachkenntnis**) sowie praktischer (**Erfahrung im Bankwesen**) Kenntnisse zu messen ist. Für die Leiter der Compliance-Funktion nach DeIVO (EU) 2017/565 und WAG 2018 wird betreffend der Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen auf das FMA–Organisationsrundschreiben WAG 2018 verwiesen.

1. FORMALE ERFORDERNISSE

(126) Die Leiter der internen Kontrollfunktionen sind auf einer **angemessenen Hierarchiestufe** anzusiedeln, sodass ihre Zuständigkeit mit ausreichenden Befugnissen und entsprechendem Gewicht ausgestattet ist und der **direkte Zugang** zu und die **unmittelbare Berichterstattung an die Geschäftsleiter sichergestellt** ist. Darüber hinaus ist die **Unabhängigkeit** der internen Kontrollfunktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind entsprechende **organisatorische Vorkehrungen** zu treffen, die sicherstellen, dass diese nicht einer Person unterstellt sind, die die Verantwortung für die Durchführung der Tätigkeiten trägt, die die interne Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert. Weiters dürfen von den Mitarbeitern der internen Kontrollfunktion **keine operativen Tätigkeiten** wahrgenommen werden, die in einen Tätigkeitsbereich fallen, der von der internen Kontrollfunktion **überwacht und kontrolliert** wird (Verbot der Selbstkontrolle). Für die Besetzung der Position der **Leiter der internen Kontrollfunktionen** sind vom Institut dokumentierte Prozesse festzulegen. Die Leiter der internen Kontrollfunktion haben nicht nur im **Zeitpunkt der Bestellung** über eine **ausreichende Qualifikation** zu verfügen, sondern diese **laufend aufrecht** zu erhalten. Der Zugang zu Weiterbildungen ist daher sicherzustellen.

2. BEURTEILUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

- (127) An die Qualifikation der Leiter der internen Kontrollfunktionen werden spezifische Anforderungen gestellt. Die erforderliche Sachkenntnis und erforderliche Erfahrung im Bankwesen umfassen das für die Ausübung der Tätigkeit der jeweiligen internen Kontrollfunktion erforderliche, durch einschlägige Aus- und Weiterbildung erworbene **theoretische** und im Rahmen **beruflicher Tätigkeit angeeignete praktische Wissen**. Dabei wird auf die erforderliche Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externe oder interne Schulungen abgestellt und ein entsprechender Nachweis (z.B. Diplome, Besuchsbestätigungen, Zeugnisse etc.) darüber verlangt, dass die angemessenen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. Die materiellen Anforderungen an die fachliche Eignung der Leiter der internen Kontrollfunktionen unterscheiden sich abhängig vom jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die speziellen Anforderungen werden unter der jeweiligen internen Kontrollfunktion näher erläutert.
- (128) Bei der Beurteilung der früheren **Erfahrung im Bankwesen** sind **Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens** sowie die konkret wahrgenommenen Aufgaben (Tätigkeitsdauer, Umfang der innegehaltenen Kompetenz, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, erworbenes Fachwissen) zu berücksichtigen.

3. ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

- (129) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen grundsätzlich aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus-/Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang. Vom Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Person bereits im Bankwesen in einer vergleichbaren Position nicht bloß sporadisch tätig war.

4. AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

- (130) Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts müssen die Leiter der internen Kontrollfunktionen **jederzeit persönlich zuverlässig und aufrichtig sind sowie unvoreingenommen handeln**. Die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Leitern der internen Kontrollfunktionen wird am selben **Maßstab wie bei Geschäftsleitern** gemessen (s. §§ 39 Abs. 5 letzter

Satz, 39 Abs. 6 Z3 und 42 Abs. 1 letzter Satz BWG iVm § 5 Abs. 1 Z6 und 7 BWG). An dieser Stelle ist somit auf die Ausführungen in Kapitel II C. zu verweisen, die **sinngemäß** auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen anzuwenden sind.

5. ÜBERPRÜFUNG UND BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

(131) Für die Beurteilung der Aufrichtigkeit, Unvoreingenommenheit sowie Zuverlässigkeit werden die unter Rz 38 angeführten Informationsquellen herangezogen. Darüber hinaus können die Leiter der Kontrollfunktionen zu „**Fit&Proper - Tests**“ in die FMA geladen werden.

(132) Für die Kooperationspflicht, Offenlegungs- und Informationspflicht der Institute sowie betreffenden Personen ist auf die Rz 39 ff zu verweisen, die ebenfalls sinngemäß anzuwenden sind.

B. LEITER DER RISIKOMANAGEMENTABTEILUNG

1. ÜBERBLICK

(133) Der Leiter der Risikomanagementfunktion ist dafür verantwortlich, dass umfassende und verständliche **Informationen zu den Risiken** zur Verfügung gestellt werden. Er hat das **Leitungsorgan** so zu **beraten**, dass dieses das Gesamtrisikoprofil des Instituts verstehen kann.

(134) Mit den Aufgaben des Risikomanagements ist in Instituten von „**erheblicher Bedeutung**“ eine **eigene Organisationseinheit** mit **direktem Zugang zur Geschäftsleitung** zu betrauen, wobei mit der Leitung der Risikomanagementabteilung eine **eigens** für diese Aufgabe **bestellte Führungskraft** zu betrauen ist.

(135) Auf **Antrag** eines Kreditinstituts kann die **FMA bewilligen**, dass eine **andere Führungskraft des Instituts diese Funktion wahrnimmt**, wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts es nicht rechtfertigen würden, ausschließlich für diesen Zweck eine Person zu benennen und **kein Interessenkonflikt**⁹⁵ besteht. Folglich sind im Zuge des Antrags Angaben zu machen, warum die Kombination mit einer anderen Position verhältnismäßig ist. Weiters ist die Abwesenheit von

⁹⁵ Die Risikomanagementabteilung („Second Line of Defence“) ist strikt von marktorientierten Bereichen („First Line of Defence“) zu trennen.

Interessenkonflikten und das Vorliegen ausreichender Ressourcen zu begründen. In den Fällen, in denen der **Risikovorstand** (Chief Risk Officer „CRO“) die Leitung der Risikomanagementabteilung übernimmt, besteht **keine Bewilligungspflicht** iSd § 39 Abs. 5 BWG.

2. FACHLICHE EIGNUNG

(136) Leiter der Risikomanagementfunktion müssen in der Lage sein, von den Geschäftsleitern getroffene **Entscheidungen, die die Risikoposition des Instituts betreffen, zu hinterfragen.**

(137) Die Bewertung von Sachkenntnissen berücksichtigt die spezifische Rolle, Verantwortung und die spezifischen Aufgaben der Risikomanagementabteilung. Kenntnisse und damit **Detailkenntnisse** sind vor allem zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung folgender Verantwortlichkeiten und Aufgaben nachzuweisen:

- Kenntnisse von Techniken und Verfahren des Risikomanagements sowie von Märkten und Produkten und Erkennung und Messung der Ausprägung von Risiken;
- Meldung von Risiken und der Risikolage an die Geschäftsleiter sowie Empfehlung von Maßnahmen;
- Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie des Kreditinstituts und allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement;
- Vollständiger Überblick über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstituts.

C. LEITER DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

1. ÜBERBLICK

(138) Die BWG-Compliance-Funktion gemäß § 39 Abs 6 Z 2 BWG hat, unter der Leitung der gemäß § 39 Abs 6 Z 3 BWG zu bestellenden Person, die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gem. § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger

Mängel unternommen wurden, zur Aufgabe. Des Weiteren ist die Geschäftsleitung diesbezüglich zu beraten.⁹⁶

(139) Gem. § 39 Abs. 6 Z 2 BWG haben KI von „erheblicher Bedeutung“ eine dauerhafte, wirksame und unabhängig arbeitende BWG-Compliance-Funktion mit **direktem Zugang zur Geschäftsleitung** einzurichten.⁹⁷

(140) Die Leitung der Compliance-Funktion kann von einer **anderen Führungskraft des Instituts** wahrgenommen werden.⁹⁸ Im Zuge der Anzeige sind jedoch die Abwesenheit von Interessenkonflikten⁹⁹ und das Vorliegen ausreichender Ressourcen zu begründen.

2. FACHLICHE EIGNUNG

(141) Die Beurteilung von Sachkenntnissen und der Erfahrung im Bankwesen sollte unter Berücksichtigung der **spezifischen Aufgaben** und **Verantwortung** der BWG-Compliance-Funktion sowie deren **Rolle im Unternehmen** erfolgen. Es wird vor allem das Beherrschen der im § 69 Abs. 1 BWG genannten (für das jeweilige Institut) einschlägigen Gesetze zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben vorausgesetzt¹⁰⁰.

D. LEITER DER INTERNEN REVISION

1. FACHLICHE EIGNUNG

(142) Beim Leiter der internen Revision haben neben den allgemeinen Anforderungen an die fachliche Eignung **Detailkenntnisse** zur **Wahrnehmung** folgender **Verantwortlichkeiten und Aufgaben** vorzuliegen:

- Überprüfung der **Compliance aller Tätigkeiten** und **Einheiten** eines Instituts mit **Richtlinien und Verfahren eines Instituts** und mit externen Anforderungen (wie spezifischer relevanter Rechtsnormen der das Bankwesen betreffender Rechtsmaterien, vor allem Rechtsnormen betreffend interne Governance, formelle und

⁹⁶ Im Zusammenhang mit den organisatorischen Anforderungen an die Compliance-Funktion sowie den erforderlichen Fachkenntnissen bei Compliance-Beauftragten nach WAG wird u.a. auf § 29 WAG 2018 iVm Art 21 und 22 DeIVO (EU) 2017/565 sowie auf das FMA-RS betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision (Organisationsrundschriften WAG 2018) verwiesen.

⁹⁷ Siehe hierzu die EB 106 BgINR 26. GP zu §§ 39 Abs. 5 und 6 BWG.

⁹⁸ Zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion und Vereinbarkeit von Funktionen nach dem WAG 2018 iVm DeIVO wird auf das Organisationsrundschriften WAG 2018, Kap. 6.2. verwiesen.

⁹⁹ Insbesondere ist auf eine Trennung der BWG-Compliance-Funktion, als interne Kontrollfunktion („Second Line of Defence“), von den Markt zu zuordnenden Tätigkeiten zu achten.

¹⁰⁰ Betreffend den Aufgaben der Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DeIVO wird auf das Organisationsrundschriften WAG 2018, Kap. 6.3.ff verwiesen.

materielle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, insbesondere Bewertung, und die in Kapitel II C. aufgezählten relevanten Bereiche);

- Verantwortung für die Erstellung eines Prüf-/Revisionsplans;
- die interne Revision hat **nationale und internationale Berufsstandards** einzuhalten, beispielsweise die vom Institute of Internal Auditors (IIA) verfassten Standards.

2. AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

(143) Neben den allgemeinen Vorgaben zur Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit (vgl. Kapitel II B.) sieht das BWG spezielle, **zusätzliche Kriterien** für die aufrichtige, zuverlässige und unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeiten der internen Revision vor.

(144) Die Mitarbeiter der internen Revision dürfen im zu prüfenden Kreditinstitut grundsätzlich **nur für die interne Revision tätig** sein und mit deren Aufgaben betraut werden. Die **Kombination mit anderen Funktionen** (auch mit anderen internen Kontrollfunktionen) ist daher **keinesfalls zulässig**.

(145) Zusätzlich ist auf folgende Tatsachen hinzuweisen, deren Vorliegen die Fähigkeit zur objektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters der internen Revision und damit die Unvoreingenommenheit und/oder die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse in **Zweifel** ziehen:

- Die betroffene Person ist **gleichzeitig zum Bankprüfer** bei demselben Kreditinstitut bestellt oder nimmt durch ihre Tätigkeit in der internen Revision eine der in § 62 Z 6, 12 und 13 BWG genannten Ausschließungsgründe als Bankprüfer des Kreditinstituts war.
- Die Ausübung von Abschlussprüfungen in einem Jahr steht einer Funktion als interner Revisor für das nächstfolgende Jahr grundsätzlich nicht im Wege. Es ist dabei darauf zu achten, dass die verantwortliche Person im Rahmen ihrer Prüfungen als interner Revision nicht jene Sachverhalte überprüft, die diese Person bereits in ihrer vorigen Tätigkeit als Bankprüfer überprüft hat.

V. EINFÜHRUNG, REGELMÄßIGE SCHULUNG UND WEITERBILDUNG

- (146) Da die angemessene Eignung der Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen sowie der Leiter von internen Kontrollfunktionen¹⁰¹ **sowohl bei Antritt** der Tätigkeit als auch **laufend** vorzuliegen hat, wodurch die Notwendigkeit regelmäßiger Schulungen dieser Personen impliziert wird, sind die **Kreditinstitute verpflichtet**, für die Einführung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder in ihr Amt sowie für das **regelmäßige Training** angemessene **Human- und Finanzressourcen** einzusetzen und letztere auch dauerhaft sicherzustellen (§ 28a Abs. 6 BWG). Für entsprechende Schulungsmaßnahmen kann sowohl auf **interne** als auch auf **externe** Ressourcen zurückgegriffen werden. Institute müssen Ziele für die Einführung und Schulung sowie für deren Erreichung geeignete Richtlinien und Verfahren festlegen, wobei diese einen Bestandteil der gesamten Richtlinie zur Eignungsüberprüfung darstellen können (siehe Kapitel VI). Dabei ist auf vorhandene relevante branchenspezifische Benchmarks abzustellen. Insbesondere hinsichtlich der Planung des Schulungsbudgets und der Schulungstage ist das EBA Benchmarking-Ergebnis zu berücksichtigen.
- (147) Die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder tragen auch **persönlich Sorge** dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie angehalten, sich mit **Änderungen im Umfeld** des Instituts (insbesondere mit neuen Rechtsvorschriften) kontinuierlich vertraut zu machen und insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts fortzubilden. Die Richtlinien und Prozesse müssen einen transparenten Vorgang einer Einführung oder Schulung zur Beantragung durch die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder vorsehen und diesen kommunizieren.
- (148) Die **Einführung der Geschäftsleiter** und Aufsichtsratsmitglieder in ihre Position soll dazu dienen, dass diese die Struktur, das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und die Governance-Regelungen des Instituts sowie ihre Rolle in der gesamten Systematik verstehen. Daher sind den neu ernannten Mitgliedern binnen **eines Monats** nach Antritt alle wesentlichen **Informationen** zu kommunizieren sowie der Einführungsprozess und die dafür erforderlichen **Schulungen** binnen **sechs Monaten** abzuschließen.

¹⁰¹ Hinsichtlich der Anforderungen betreffend die Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DelVO 565/2017 wird auf das Organisationsrundschreiben WAG 2018, Kap. 6.1.2. verwiesen.

- (149) Die Einführungs- und Schulungsziele sollen insbesondere entsprechend der für die jeweilige Position, Verantwortung, sowie Teilnahme an Aufsichtsorganausschüssen notwendigen spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten angepasst und in der institutsinternen Richtlinie festgelegt werden. Sollten im Zuge der Eignungsprüfung Mängel hinsichtlich der Kenntnisse oder Fähigkeiten festgestellt werden, so sind die erforderlichen Schulungen so rasch wie möglich, sofern dies nicht schon vor Antritt möglich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Antritt, abzuschließen. Die Kreditinstitute haben die zuständige Behörde über die Maßnahmen, die als geeignet identifiziert wurden, und den Zeitplan zu informieren.
- (150) Die Qualität, Adäquanz und Einhaltung der Richtlinie und des Prozesses ist zu **kontrollieren** und **gegebenenfalls anzupassen**. Darüber hinaus sind diese bei Änderungen der Governancestruktur und der Strategie, neuen Produkten, aktueller legislatischer oder Marktentwicklungen oder sonstigen Entwicklungen zu aktualisieren.

VI. BANKENINTERNE FIT & PROPER BEURTEILUNG UND RICHTLINIEN

A. ALLGEMEIN

- (151) Ob (potenzielle) Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder individuell und im Kollektiv, Leiter interner Kontrollfunktionen¹⁰² und Inhaber von Schlüsselfunktionen¹⁰³ geeignet (*zuverlässig, fachlich geeignet und ausreichend erfahren*) sind, prüfen die Institute gemäß ihren internen Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungs-/Aufsichtsorgans bzw. für die Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.¹⁰⁴ Diese institutsinternen Eignungsprüfungen werden regelmäßig – gegebenenfalls (auch) im Rahmen von Schulung(smaßnahmen)¹⁰⁵ – durchgeführt und dokumentiert.¹⁰⁶
- (152) Die Richtlinien zur Eignungsbewertung sind an den gesamtbetrieblichen Governance-Rahmen des Instituts, die Unternehmenskultur und Risikobereitschaft angepasst und bei der Erstellung sowie Überarbeitung werden ein – allenfalls eingerichteter – Nominierungsausschuss sowie interne Kontrollfunktionen entsprechend miteinbezogen.¹⁰⁷ Sofern die Bestellung durch die Gesellschafter (Haupt- oder Generalversammlung) erfolgt, sollten die Ergebnisse der internen Eignungsbewertung diesen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist den Gesellschaftern Zugang zu dem Ergebnis und den wesentlichen Erwägungsgründen des internen Fit&Proper-

¹⁰² Hinsichtlich der Anforderungen betreffend die Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DelVO 565/2017 wird auf das WAG-Organisationsrundschreiben 2018, Kap. 6.1.2. verwiesen.

¹⁰³ Hinsichtlich der Anforderungen betreffend den Geldwäschebeauftragten wird auf das Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwiesen.

¹⁰⁴ **Wie** und **wann** die Beurteilung durch die Kreditinstitute erfolgen soll und **welche (Korrektur)Maßnahmen** zu ergreifen sind, sofern sich herausstellt, dass eine Person nicht über die für die betreffende Positionen erforderlichen Eigenschaften verfügt, regelt **Titel II** der **F&P-GL** (insbesondere die Rz 24, 28, 32, 33, 37, 38) sowie Titel VII der F&P-GL.

Die **Kriterien**, anhand derer die Institute ebenso wie die Aufsichtsbehörden die **Eignung** der (potenziellen) Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder **zu beurteilen** haben, finden sich in **Titel III** der **F&P-GL**; wobei die Vorgaben zur Diversität in Titel V auch zu berücksichtigen sind.

¹⁰⁵ Unter der **Voraussetzung**, dass Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig **facheinschlägige Fortbildungskurse/-seminare** besuchen bzw. an **laufenden Schulungen** teilnehmen, können die institutsinternen **Reevaluierungen** der erforderlichen fachlichen Eignung **auf Anlassfälle** (wesentliche Änderungen bzw. Ereignisse, die eine Neubeurteilung jedenfalls erforderlich machen) **beschränkt** bleiben.

¹⁰⁶ Innerhalb von Gruppenstrukturen soll das konsolidierende Institut sicherstellen, dass die gruppenweiten Richtlinien zur Eignungsbewertung in allen Tochtergesellschaften gemäß den Vorgaben Kapitel 17 der F&P-GL eingehalten werden; zu beachten sind hierbei die Ausführungen im Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

¹⁰⁷ Vgl. Kapitel 14 der F&P-GL.

Verfahrens (auch zu negativ entschiedenen Verfahren) zu gewähren, um eine Überprüfung der individuellen und kollektiven Eignung zu ermöglichen.

- (153) Bei der **Erstellung und Überarbeitung** der Richtlinien zur Eignungsbewertung können auch die Förderung sowie Implementierung der **Diversität im Leitungsorgan** berücksichtigt werden, es sei denn es ist eine eigenständige Diversitätsrichtlinie implementiert¹⁰⁸. Dabei sind unter anderem Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Alter und Herkunft zu berücksichtigen um dabei zu gewährleisten, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen im jeweiligen Leitungsorgan vorliegen¹⁰⁹. Institute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG müssen ein **quantitatives Ziel für Beteiligung** des unterrepräsentierten Geschlechtes umfassen sowie einen geeigneten **Zeitraumen für die Zielerreichung** anführen. Sollte das Diversitätsziel nicht erreicht werden, so **dokumentieren** Institute von erheblicher Bedeutung¹¹⁰ die Gründe, Maßnahmen und den Zeitrahmen zur Umsetzung der Diversitätsrichtlinie.
- (154) Gemeinsam mit einer Anzeige über die Bestellung/Ernennung eines Geschäftsleiters, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Leiters einer internen Kontrollfunktion (§ 73 Abs. 1 Z 3, § 28a Abs. 4 bzw. § 73 Abs. 1 Z 8, § 73 Abs.1 Z11, § 73 Abs.1b Z 1, § 73 Abs. 1b Z 2 BWG)¹¹¹ übermittelt das anzeigende Institut der FMA die **Bestätigung**, dass eine **positive Überprüfung der Eignung der betreffenden Person** gemäß der institutsintern für die Beurteilung der Eignung solcher Personen festgelegten **Richtlinien und Verfahren** durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung).¹¹²
- (155) Die schriftlichen Richtlinien und Verfahren zur bankinternen Eignungsüberprüfung sind der FMA auf Anfrage vorzulegen.

¹⁰⁸ Siehe auch Offenlegungspflicht der Diversitätsstrategie in Artikel 435 Abs. 2 CRR.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Vorgaben des Titel V der F&P-GL sowie den Vorgaben zur Diversität im Aufsichtsorgan im Erwägungsgrund 60 der CRD IV. Also Orientierung gelten Benchmarkingergebnisse von relevanten Einrichtungen, insbesondere der EBA Bericht über das Benchmarking der Diversität (<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-10+%28Report+on+the+benchmarking+of+diversity+practices%29.pdf>).

¹¹⁰ Zur Definition des Begriffes „erhebliche Bedeutung“ siehe Rz 102.

¹¹¹ Hinsichtlich der Anzeige der Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DeIVO 565/2017 wird auf das WAG-Organisationsrundschreiben 2018 verwiesen; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

¹¹² Anders als die Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung, die in jedem Fall beizubringen ist, sind die **Unterlagen** zu den Ergebnissen der bankinternen *Fit & Proper*-Beurteilung der FMA **nur auf behördliches Ersuchen** zu übermitteln.

B. NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

- (156) In Kreditinstituten, die von „erheblicher Bedeutung „im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG sind¹¹³, ist vom Aufsichtsrat ein Nominierungsausschuss einzurichten (§ 29 BWG). Dieser hat u.a. bei der **Besetzung frei werdender Stellen** in der Geschäftsleitung (Z 1) und im Aufsichtsrat (Z 2) und regelmäßig bzw. wenn **Ereignisse die Notwendigkeit der Neuurteilung anzeigen**, eine Bewertung der Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls **Änderungsvorschläge** zu unterbreiten (§ 29 Z 6 BWG)¹¹⁴. Dies gilt auch hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleiter und der **einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit** (§ 29 Z 7 BWG). Dabei ist es notwendig, dass der Nominierungsausschuss über alle notwendigen Informationen verfügt und gegebenenfalls mit anderen Ausschüssen und den internen Kontrollfunktionen zusammenarbeitet.
- (157) Der Nominierungsausschuss ist in die Erstellung der bankinternen Fit&Proper- (und Schulungs-) Richtlinien und Prozesse einzubeziehen sowie der Inhalt der Schulungsprogramme mit den relevanten Geschäftsbereichen und internen Kontrollfunktionen abzustimmen.
- (158) In Kreditinstituten, die keinen eigenen Nominierungsausschuss eingerichtet haben, sind die in § 29 BWG beschriebenen Aufgaben und Pflichten vom **Gesamtaufsichtsrat** wahrzunehmen, wobei die in § 29 Z 6 und Z 7 BWG genannten Überprüfungen lediglich alle zwei Jahre durchgeführt werden müssen.¹¹⁵
- (159) Im Zuge der Eignungsbewertung überprüfen die Institute zumindest die im Anhang I genannten Unterlagen. Darüber hinaus greifen sie auch auf diverse Quellen (Zeugnisse, Empfehlungsschreiben, Gespräche,...) zu, um eine entsprechende Überprüfung der Informationen durchführen zu können.
- (160) Institute führen laufend eine **Überwachung der individuellen oder kollektiven Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte** (sowie deren **Ausschüsse**) durch. Sofern eine Neubewertung als notwendig erachtet wird¹¹⁶, führt das Institut durch die Leitung des Nominierungsausschuss (oder gesamten Aufsichtsrates falls ein solcher nicht eingerichtet ist) eine umfassende Überprüfung durch (siehe Rz 155 F&P-GL). Sollte

¹¹³ Zur Definition des Begriffes „erhebliche Bedeutung“ siehe Rz 102.

¹¹⁴ Vgl. Titel VII F&P-GL.

¹¹⁵ Vgl. Rz 126 der F&P-GL.

¹¹⁶ Vgl. Rz 28, 32, 38 der F&P-GL.

die Neuerung aber aufgrund eines **bestimmten Ereignisses** erforderlich sein und sind nur Teilbereiche der Eignung betroffen, so kann sich die Überprüfung auf die maßgeblichen Felder beschränken.

- (161) Sollte sich im Zuge einer regelmäßigen oder anlassfallbezogenen **Überprüfung ein Mangel in den institutsinternen Richtlinien, Prozessen oder Schulungsplanungen** ergeben, so ist die Geschäftsleitung darauf hinzuweisen und sind geeignete Maßnahmen zu erörtern. Davon umfasst sind auch festgestellte (potenzielle) Interessenkonflikte sowie eine nicht ausreichende Behandlung in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten.
- (162) Ergibt eine solche Überprüfung, dass die **individuelle oder kollektive Eignung** der Geschäftsleiter oder des Aufsichtsrates **nicht mehr gegeben ist**, so sind **geeignete Maßnahmen** zu ergreifen (u.a. Abberufung der betroffenen Person; Bestellung eines neuen Mitglieds; Umbesetzung der Ausschüsse) und ist die **FMA unverzüglich zu informieren**¹¹⁷.

C. OFFENLEGUNG

- (163) Kreditinstitute haben auf ihrer **Internet-Seite** nachvollziehbar und in verständlicher Form zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG *leg. cit.* einhalten (§ 65a BWG, „**Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung**“).
- (164) Weiters sind Kreditinstitute nach Art. 435 Abs. 2 Buchstaben a bis e CRR verpflichtet, bestimmte – in den zit. Bestimmungen explizit genannte – **Informationen hinsichtlich ihrer internen Governance** („Unternehmensführungsregelungen“) offenzulegen und zumindest einmal jährlich zu aktualisieren.
- (165) Nachgeordnete Kreditinstitute (iSd § 30 Abs. 1 Z 1 bis 7 BWG), die in die Konsolidierung nach Art. 18 CRR einbezogen sind und deren übergeordnetes Kreditinstitut gemäß Art. 13 CRR den Offenlegungspflichten nachkommt, sind von der **Offenlegungspflicht** (gemäß Art. 435 Abs. 2 CRR) **auf Einzelinstitutsebene befreit** (vgl. Art. 6 Abs. 3 CRR). Die Befreiung von der Offenlegungspflicht des Art. 435 Abs. 2 CRR auf Einzelinstitutsebene gilt weiters für:

¹¹⁷ Zu den Korrekturmaßnahmen sind auch die Ausführungen im Kapitel 22 der F&P-GL zu beachten.

- übergeordnete Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis den Offenlegungspflichten nachkommen (vgl. Art. 6 Abs. 3 CRR);
- übergeordnete Kreditinstitute, die in die Konsolidierung eines EU-Mutterinstituts nach Art. 18 CRR einbezogen sind, das den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nachkommt (Art. 13 Abs. 1 erster Satz CRR), sowie
- Kreditinstitute, die einem Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG angehören, sofern die Zentralorganisation den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nachkommt (vgl. Art. 18 Abs. 4 iVm Art. 10 CRR iVm § 30a Abs. 6 BWG).

VII. ANZEIGEPFLICHT

- (166) Im **Anhang 1** sind die im Zuge einer Anzeige über die **Änderung in der Person** (d.h. Erstbestellung/-ernennung) der **Geschäftsleiter** (§ 73 Abs. 1 Z 3 BWG), des **Aufsichtsratsvorsitzenden** (§ 28a Abs. 4 BWG) bzw. eines **Aufsichtsratsmitglieds** (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG), des Leiters der internen Revision (§ 73 Abs.1 Z11 BWG), des Leiters der Risikomanagementabteilung (§ 73 Abs.1b Z 1 BWG) und des Leiters der Compliance-Funktion (§ 73 Abs. 1b Z 2 BWG)¹¹⁸ via Incoming Plattform einzureichenden Unterlagen aufgelistet.¹¹⁹
- (167) Anzuzeigen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen ist zudem **jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen** gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9a, 10 und 13 BWG bei bestehenden Geschäftsleitern (§ 73 Abs. 1 Z 2 BWG), gemäß § 28a Abs. 3 und 5 BWG bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG), gem. § 42 Abs. 1 und 2 BWG bei bestehenden Leitern der internen Revision, gem. § 39 Abs. 5 BWG bei bestehenden Leitern der Risikomanagementabteilung und gem. § 39 Abs. 6 Z 3 BWG bei bestehenden Leitern der BWG-Compliance-Funktion.¹²⁰
- (168) Leiter der Risikomanagementabteilung und Leiter der internen Revision, die ab dem 1.9.2018¹²¹ bestellt werden sind der FMA anzuzeigen, Personen die bereits vor diesem Datum in ihrer Funktion sind, sind nicht der FMA anzuzeigen.¹²²
- (169) Anhang 1 listet die der FMA von **(gemischten) Finanzholdinggesellschaften** gemeinsam mit einer Anzeige gemäß § 73 Abs. 1a Z1 und 2 BWG über die (Erst)Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsratsmitglieds via Incoming Plattform beizubringenden Unterlagen.
- (170) § 5 Abs. 1 Z 10-12 BWG normiert spezifische Anforderungen an das Geschäftsleitungsorgan. So muss **zumindest ein Geschäftsleiter** den Mittelpunkt

¹¹⁸ Hinsichtlich der Anzeige der Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DeIVO 565/2017 wird auf das WAG-Organisationsrundschreiben 2018 verwiesen; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

¹¹⁹ Die Anzeigepflicht hinsichtlich einer Wiederbestellung ein- und derselben Person als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsvorsitzender oder Aufsichtsratsmitglied wurde mit BGBl. I 59/2014 aufgehoben (siehe aber Rz 172).
¹²⁰ „**Änderung der Voraussetzungen**“ meint in diesem Zusammenhang eine solche Änderung der Umstände, die dazu führt, dass die – bisher erfüllten – (Eignungs-)Voraussetzungen nun nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind, sodass die erforderliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

¹²¹ Gemäß § 107 Abs. 99 BWG treten die neuen Anzeigebestimmungen der § 73 Abs. 1 Z 11 BWG und § 73 Abs. 1b Z1 BWG mit 1.9.2018 in Kraft.

¹²² Die (Fit&Proper) Eignung der Personen muss jedoch während der gesamten Bestelldauer vorliegen und ist von den Instituten sicherzustellen.

seiner **Lebensinteressen in Österreich** haben, mindestens ein Geschäftsleiter die **deutsche Sprache** beherrschen und das Geschäftsleitungsorgan **mindestens zwei Mitglieder** aufweisen. Aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 10-12 BWG iVm § 73 Abs. 1 Z 2 bis 3 BWG ergibt sich eine **Anzeigepflicht der Institute gegenüber der FMA** bei einer **Abberufung oder einem Ausscheiden von Geschäftsleitern aus anderen Gründen**.¹²³

¹²³ Da vergleichbare Anforderungen für den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. für einfache **Aufsichtsratsmitglieder** nicht normiert sind, ist eine Abberufung oder Ausscheiden dieser **grundsätzlich nicht anzuzeigen**. Hingegen besteht eine **Anzeigepflicht von Aufsichtsräten gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 BWG** (insbesondere bei Neuernennung von Mitgliedern; Änderung der Voraussetzungen bei bereits bestellten Mitgliedern, wobei eine solche Änderung auch vorliegt, wenn sich die Besetzung der Position des Aufsichtsratsvorsitzenden ändert).

ANHANG 1 – ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Anzeigen über die **Änderung in der Person** der **Geschäftsleiter** (§ 73 Abs. 1 Z 3 BWG), des **Aufsichtsratsvorsitzenden** (§ 28a Abs. 4 BWG), eines **Aufsichtsratsmitglieds** (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG) oder der **Leiter einer internen Kontrollfunktion** (§ 73 Abs. 1 Z 11, Abs. 1b Z 1 und 2 BWG)¹²⁴ von Kreditinstituten bzw. (gemischten) Finanzholdinggesellschaften sind **folgende Informationen /Unterlagen** beizufügen (vgl. die entsprechenden Angaben auf der Incoming Plattform)¹²⁵:

1. **Name** der zu bestellenden Person
2. Angabe der Position (GL, AR oder Leiter einer internen Kontrollfunktion)
3. Protokoll der Sitzung sowie Vertrag
4. Angabe der **Zeitpunkte** des Bestellungs- bzw. Abberufungsbeschlusses und des Beginns bzw. des Endes der Tätigkeit;
5. **Lebenslauf mit folgenden Angaben:**
 - 5.1. Geburtsort und Geburtsdatum
 - 5.2. Anschrift
 - 5.3. Staatsangehörigkeit
 - 5.4. ausführliche Beschreibung der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Absolvierung von Schulungen
 - 5.5. berufliche Erfahrung mit Angabe aller Organisationen, für die die Person tätig war, sowie der Art und Dauer der übernommenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Tätigkeiten, die in den Aufgabenbereich der zu besetzenden Position fallen. Bei Positionen, die die Person in den letzten 10 Jahren innegehabt hat, sollte die Person bei der Beschreibung der Tätigkeit Angaben zu den ihr übertragenen Befugnissen, den internen Entscheidungsbefugnissen und den von ihr kontrollierten Geschäftsbereichen machen, darunter die Zahl der Beschäftigten. Wurden ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen, darunter auch die Vertretung des Leitungsorgans, sollten diese im Lebenslauf angeführt werden.
 - 5.6. falls verfügbar, Bescheinigungen der Arbeitgeber für mindestens die letzten drei Jahre.
6. **eidesstattliche Erklärung der betreffenden Person** und Kenntnisnahme des Instituts, dass hinsichtlich der betreffenden Person die **Voraussetzungen**
 - bei Geschäftsleitern: Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG (sowie im Falle einer Depotbank des § 41 Abs. 2 InvFG 2011)
 - bei Aufsichtsratsvorsitzenden: Voraussetzungen des § 28a Abs. 1, Abs. 3 Z 1, 2, 4 und Abs. 5 Z 5 BWG
 - bei Aufsichtsratsmitgliedern: Voraussetzungen des § 28a Abs. 5 Z 1, 2, 4 und 5 BWG
 - bei unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern: Voraussetzungen des § 28 a Abs. 5b BWG

¹²⁴ Für Leiter von internen Kontrollfunktionen sind die in den Ziffern 1 bis 5.5, 6.1 bis 6.5, 8 bis 10 und 15 angeführten Dokumente der Anzeige beizulegen.

¹²⁵ Für bedeutende Kreditinstitute (SI) fungiert die FMA im Bereich Fit & Proper als Eingangsstelle (Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 468/1014 "SSM-Rahmen-VO"). Von allen bedeutenden Kreditinstituten (SI) ist deshalb anstatt der oben vorgesehenen Informationen und Unterlagen der auf der Incoming Plattform downloadbare EZB Fit & Proper Fragebogen - je nach Sprachwahl des Kreditinstituts in deutscher oder englischer Sprache - herunterzuladen, zu befüllen, und neben den darin unter Punkt 1.4. aufgelisteten Dokumenten wieder upzuloaden.

- bei weiteren unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern: Begründung gem. § 28a Abs. 5c BWG
- bei Leitern der Risikomanagementabteilung: Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG
- bei Leitern der Compliance-Funktion: Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 Z 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG
- bei Leitern der internen Revision: Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 und 2 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG

erfüllt sind, insbesondere:

- 6.1. **kein Ausschließungsgrund** im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 idGF besteht;
- 6.2. **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** vorliegen;
- 6.3. **keine** Tatsachen vorliegen, aus denen sich **Zweifel an der persönlichen**, für den Betrieb von Bankgeschäften erforderlichen **Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit** und **Unvoreingenommenheit** ergeben;
- 6.4. **kein Konkursverfahren** über das Vermögen der betreffenden Person bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte der betreffenden Person maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet wurde oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
- 6.5. **weder finanzielle** (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) **noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen** (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Instituts) bestehen, die eine **sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung** der Leitungsfunktion bzw. Aufsichtsfunktion **beeinträchtigen** und Zweifel an der erforderlichen finanziellen Solidität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und persönlichen Zuverlässigkeit begründen können (falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen zu machen);
- 6.6. bei Aufsichtsratsvorsitzenden und deren Stellvertretern: **innerhalb der letzten zwei Jahre vor seiner Wahl** zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. zum Aufsichtsratsvorsitzendenstellvertreter des anzeigenden Instituts **nicht zum Geschäftsleiter** desselben Unternehmens **bestellt** war;
- 6.7. **ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und aufgewendet werden**, um die mit der Leitungsfunktion bzw. Aufsichtsfunktion verbundenen Aufgaben im anzeigenden Institut ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen;¹²⁶
Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung (zusätzlich):
 - *Offenlegung sämtlicher von der betreffenden Person aktuell wahrgenommenen Tätigkeiten in geschäftsführender Position und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates (in Form eines Organigramms); und*
 - *gegebenenfalls plausible Darlegung, weshalb ein ‚Privileg‘ und/oder eine Ausnahme vorliegt oder ‚Bestandschutz‘ gegeben ist*

¹²⁶ Bei (gemischten) Finanzholdinggesellschaften sind die unter 4.7. angeführten Informationen nicht erforderlich.

- 6.8. **Informationen über die Einordnung des betreffenden Mitglieds in die kollektive Eignung des jeweiligen Organs**, insbesondere Angaben zum Beitrag der betroffenen Person zur kollektiven Eignung;
7. bei Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind: **Bestätigung der Bankenaufsicht des Heimatlandes** bzw. (subsidiär) eines anderen Staates, in dem die betreffende Person bereits innerhalb des Finanzsektors tätig ist oder war über das Fehlen der unter 4.1. genannten Ausschließungsgründe (kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, so hat die betreffende Person dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der Ausschließungsgründe zu bescheinigen und jedenfalls eine diesbezügliche Erklärung abzugeben);
8. **aktueller Strafregisterauszug**, der nicht älter als sechs Monate ist (bei ausländischen Staatsbürgern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich haben, ist ein entsprechendes Dokument ihres Heimatstaates bzw. eine Bestätigung des Heimatstaates darüber, dass keine vergleichbaren Dokumente ausgestellt werden, zu erbringen); Erklärung dazu ob Strafverfahren anhängig sind.
9. neues **Organigramm**;
10. **Bestätigung** des anzeigenden Kreditinstituts, dass (institutsintern) eine **positive Überprüfung der Eignung gemäß** der besonderen vom KI für die Beurteilung der Eignung solcher Personen festgelegten **internen Richtlinien und Verfahren** durchgeführt wurde (= Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung).

Anzeigen über die Änderung in der Person der Geschäftsleiter von Kreditinstituten sind zusätzlich folgende Informationen beizuschließen:

11. Darlegung sämtlicher aktueller **beruflicher Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors** (Bankwesen, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) – und gegebenenfalls des jeweiligen zeitlichen Ausmaßes (zweckmäßig gerechnet pro Woche oder allenfalls pro Monat);
12. im Falle der Abberufung eines Geschäftsleiters: **Begründung für die Abberufung und Erklärung über das Vorhandensein von weiterhin zwei Geschäftsleitern**;
13. hinsichtlich zumindest eines Geschäftsleiters des Instituts ist ein **Auszug aus dem Melderegister** zum Nachweis, dass dieser den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat, zu erbringen;
14. da zumindest ein Geschäftsleiter die deutsche Sprache beherrschen muss, wäre für den Fall, dass ausschließlich nicht-österreichische Staatsbürger zu Geschäftsleitern bestellt werden, ein entsprechender **Nachweis über Sprachkenntnisse** zu erbringen;
15. Sofern der **Leiter einer internen Kontrollfunktion** auch eine **andere Position innehat und innehalten wird** (bspw. Leitung einer anderen internen Kontrollfunktion), so ist eine Begründung beizufügen, warum eine allfällige Kombination von Funktionen im Hinblick auf allfällige Interessenkonflikte bzw. ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung als angemessen angesehen wird.¹²⁷

¹²⁷ Bei Anzeigen betreffend die BWG-Compliance-Funktion bedarf es keiner Angaben zur Angemessenheit der Kombination mit anderen Positionen.